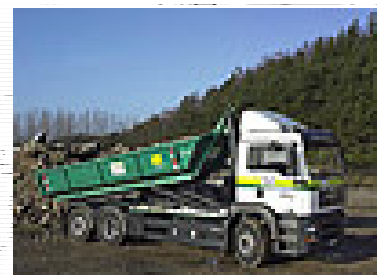




## Sandabbau in Stühren, Stadt Bassum - Landesplanerische Feststellung -

zum Raumordnungsverfahren mit integrierter Prüfung der Umweltverträglichkeit gemäß  
§§ 10 ff. des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) vom 18. Juli 2012



**Landkreis Diepholz**  
**Der Landrat**  
Niedersachsenstr. 2  
49356 Diepholz  
Fachdienst Kreisentwicklung  
*Untere Landesplanungsbehörde*

Diepholz, den 22.05.2013

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>I. Ergebnis der Landesplanerischen Feststellung</b>	<b>4</b>
I. 1 Landesplanerische Feststellung	4
I. 2 Maßgaben	7
<b>II. Sachverhalt</b>	<b>8</b>
II. 1 Beschreibung des Vorhabens	8
II. 2 Standortvarianten	9
II.3 Auswirkungen bei einem Verzicht auf den geplante Sandabbau (Nullvariante)	10
II. 4 Beschreibung des Verfahrensablaufs	11
<b>III. Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange der Raumordnung und der Umweltschutzgüter</b>	<b>14</b>
III. 1 Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Belange der Raumordnung	14
III. 1.1 Raumstruktur / Freiraumfunktion	14
III. 1.2 Landwirtschaft	15
III. 1.3 Wasserwirtschaft	16
III. 1.4 Forstwirtschaft	16
III. 1.5 Rohstoffwirtschaft	16
III. 1.6 Wohnen	17
III. 1.7 Erholung, Freizeit und Tourismus	18
III. 1.8 Natur und Landschaft	20
III. 1.9 Verkehr	20
III. 2 Beschreibung der Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter	21
III. 2.1 Mensch	21
III. 2.2 Tiere und Pflanzen	21
III. 2.3 Kulturgüter	21
III.2.4 Boden	22

<b>IV.</b>	<b>Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange der Raumordnung und der Umweltschutzgüter</b>	<b>22</b>
IV. 1	Bewertungsgrundlagen	22
IV. 1.1	Allgemeine Grundsätze (lt. Tab. 1) der Raumordnung	23
IV. 1.2	Ziele und Grundsätze aus dem LROP 2008 und dem RROP 2004	25
IV. 2	Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf Belange der Raumordnung	25
IV. 2.1	Raumstruktur / Freiraumfunktion	25
IV. 2.2	Landwirtschaft	27
IV. 2.3	Wasserwirtschaft	29
IV. 2.4	Forstwirtschaft	30
IV. 2.5	Rohstoffwirtschaft	31
IV. 2.6	Wohnen	32
IV. 2.7	Erholung, Freizeit und Tourismus	33
IV. 2.8	Natur und Landschaft	34
IV. 2.9	Verkehr	36
IV. 3	Bewertung der Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter	37
IV. 3.1	Mensch	37
IV. 3.2	Tiere und Pflanzen	37
IV. 3.3	Kulturgüter	38
IV.3.4	Boden	38
<b>V.</b>	<b>Raumordnerische Gesamtabwägung</b>	<b>39</b>
<b>VI.</b>	<b>Begründung der Maßgaben</b>	<b>41</b>
<b>VII.</b>	<b>Hinweise zur Rechtswirkung</b>	<b>43</b>
<b>VIII.</b>	<b>Anhang</b>	<b>I</b>
VIII. 1.	Abbildungsverzeichnis	II
VIII. 2.	Abkürzungsverzeichnis	II
VIII. 3.	Rechts- und Verwaltungsvorschriften	III
VIII. 4.	Stellungnahmen	IV

## I. Ergebnis der Landesplanerischen Feststellung

### I. 1 Landesplanerische Feststellung

Für das geplante Vorhaben „Sandabbau in Stühren, Stadt Bassum“ hat die Untere Landesplanungsbehörde des Landkreises Diepholz ein Raumordnungsverfahren gem. §§ 10 ff des Nds. Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung (NROG) in Verbindung mit § 15 Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) durchgeführt.

Die Untere Landesplanungsbehörde hat das Vorhaben im Rahmen des Raumordnungsverfahrens mit den übrigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher und sonstiger Planungsträger abgestimmt und unter raumordnerischen Gesichtspunkten abgewogen.

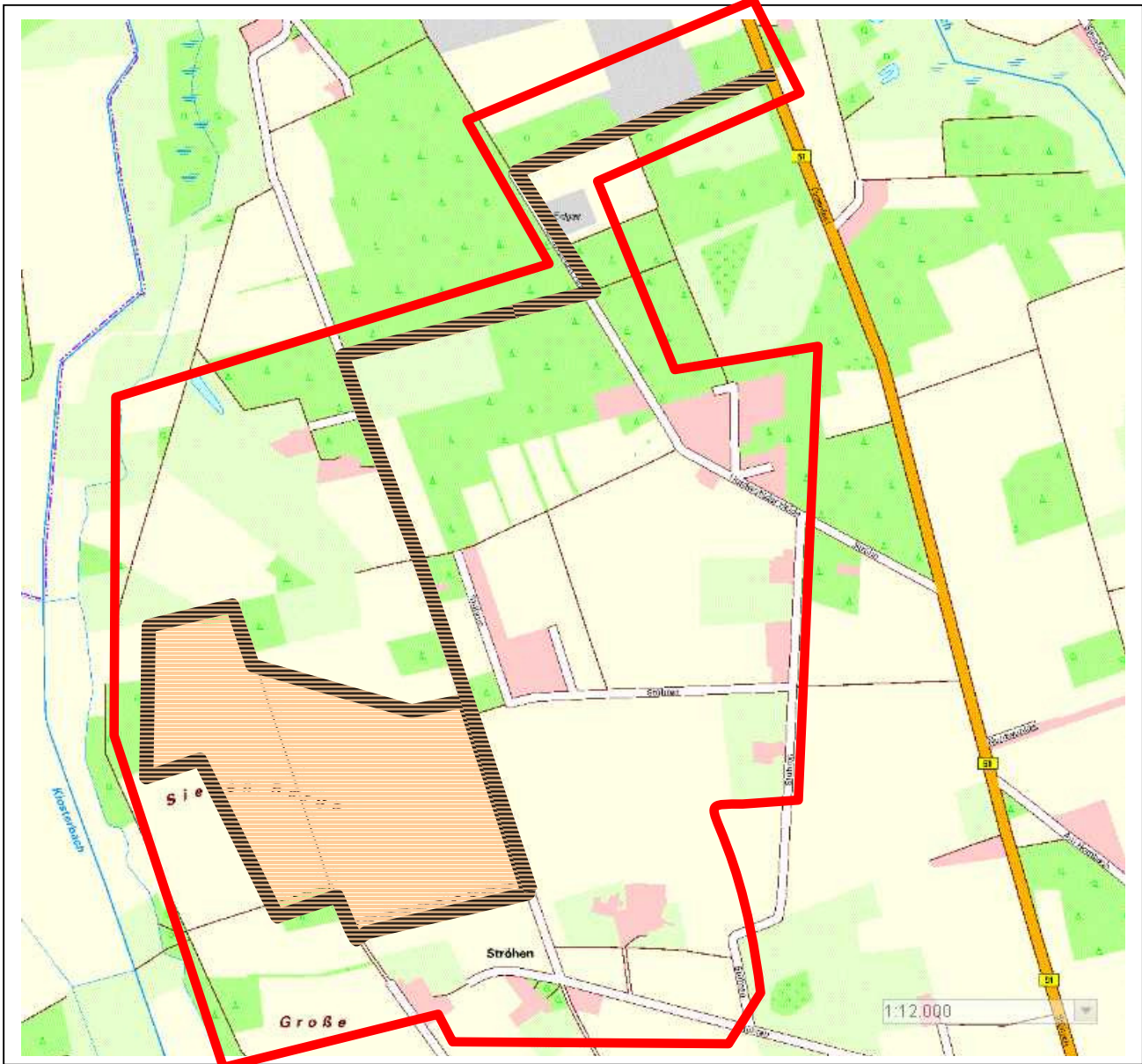
#### **Ergebnis:**

Das Vorhaben „Sandabbau in Stühren, Stadt Bassum“ ist in Art und Umfang wie in den Verfahrensunterlagen beschrieben unter Beachtung der in dieser Landesplanerischen Feststellung festgelegten Maßgaben mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar und somit raumverträglich.

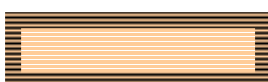


### Zeichnerische Darstellung:

Das in Abb. 1 dargestellte landesplanerisch festgestellte Vorhabengebiet schließt das raumordnerisch verträgliche Abbaugebiet sowie die raumordnerisch verträgliche Abfuhrtrasse ein. Die zeichnerische Darstellung in Abb. 1 ist Bestandteil der Landesplanerischen Feststellung.

**Abb. 1: Landesplanerisch festgestelltes Vorhabengebiet mit Abbaugebiet und Abfuhrtrasse**



### Legende:

-  Landesplanerisch festgestellte Abbaustätte
-  Landesplanerisch festgestellte Abfuhrtrasse
-  Landesplanerisch festgestelltes Vorhabengebiet

**Geltungsdauer:**

Die Landesplanerische Feststellung wird gem. §11 Abs. 2 NROG und unter Beachtung der VV-NROG Kap. 2.6.6 auf 5 Jahre befristet. Der Vorhabenträger kann gem. § 11 Abs. 2 Satz 2 NROG zum Ende der Laufzeit bei der Unteren Landesplanungsbehörde des Landkreises Diepholz eine Verlängerung der Frist beantragen. Die Frist ist gem. § 11 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 gehemmt, solange ein vor Fristablauf eingeleitetes Zulassungsverfahren für das Vorhaben nicht mit einer bestandskräftigen Entscheidung abgeschlossen ist.

## I. 2 Maßgaben

### Maßgabe 1

Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass ein zeitlich paralleler Sandabbau im Trockenabbauverfahren in der Abbaustätte Fesenfelder Heide und im neuen Abbauggebiet Stühren ausgeschlossen wird. Näheres ist in einem raumordnerischen Vertrag zu regeln.

### Maßgabe 2

Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass – bezogen auf das in Abb. 1 dargestellte Vorhabengebiet – die Belastungen durch Staub und Lärm im Vergleich zum Ist-Zustand (05/2013) nicht steigt. Näheres ist in einem raumordnerischen Vertrag zu regeln.

### Maßgabe 3

Die Visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch das Abbauggebiet ist durch geeignete Maßnahmen zu minimieren. Entlang des Abbauggebietes sind sichtverschattende Feldgehölze mindestens ein Jahr vor Beginn der eigentlichen Abbauarbeiten anzulegen.

### Maßgabe 4

Neben der landesplanerisch festgestellten Abfahrtroute können im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auch alternative Abfahrtrouten geprüft werden, wenn diese eine direkte Anbindung an die B 51 ermöglichen.

### Maßgabe 5

Die landesplanerisch festgestellte Abfahrtroute ist auf Kosten des Vorhabenträgers zu asphaltieren. Im Abstand von 150 bis 200 m sind Ausweichbuchten anzulegen, die auf Kosten des Vorhabenträgers mit Baum- oder Gehölzanpflanzungen eingegrenzt werden müssen.

### Maßgabe 6

Als Ausweichmöglichkeit für die Wander-, Reit- und Fernradwege auf der Trasse der landesplanerisch festgestellten Abfahrtroute ist auf Kosten des Vorhabenträgers eine Alternativstrecke als befestigter Sandweg westlich des Abbauggebietes zu sichern, bzw. auszubauen, der nördlich des Abbauggebietes wieder an die bisherige Trassen anschließt. Näheres ist in einem raumordnerischen Vertrag zu regeln.

### Maßgabe 7

Das Abbauggebiet ist so zu gestalten, dass der Bestand des im Abbauggebiet befindlichen Hügelgrabes nicht gefährdet und die Erreichbarkeit auch während des Abbaubetriebes gewährleistet wird. Vor Beginn der Abbauarbeiten ist mit Hilfe von Sondageschnitten zu klären, welche Denkmalsubstanz im Boden erhalten ist. Bei entsprechenden Funden sind auf Kosten des Vorhabenträgers fachgerechte Grabungen durch eine Ausgrabungsfirma unter der Aufsicht des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege durchzuführen.

## II. Sachverhalt

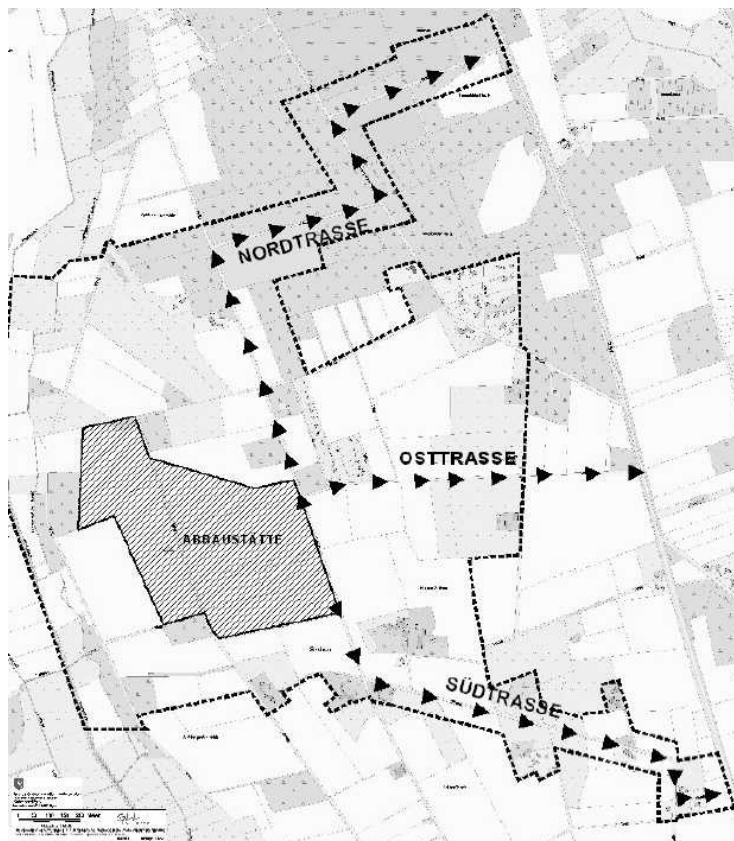
### II. 1 Beschreibung des Vorhabens

Die Fa. M+S Transportgesellschaft mbH & Co. KG aus Stuhr plant in der Stadt Bassum, Gemarkung Stühren einen Sandabbau.

Die Größe des Antragsgebietes beträgt brutto ca. 35 ha. Davon ist auf einer Fläche von ca. 29 ha der Bodenabbau geplant. Weitere Flächen innerhalb des Antragsgebietes dienen als Flächen für Kompensationsmaßnahmen. Die mögliche Abbaufäche wird nördlich durch eine Gasleitung der EWE AG und im Süden und Osten jeweils durch landwirtschaftliche Erschließungswege begrenzt. Im Westen begrenzt der Talgraben des Klosterbachs, ein Hügelgrab und eine weitere Gasleitung der ExxonMobil das mögliche Abbaugelände.

Der Vorhabenträger rechnet mit einer Abbaudauer von insgesamt ca. 25 Jahren. Der Abbau der Sande soll zunächst im Trockenabbauverfahren erfolgen. Der Trockenabbau erfolgt mit Radladern. In einer folgenden Abbauphase ist ein Nassabbau der Sande geplant. Der Nassabbau wird mit einem Saugbagger durchgeführt. Im Bereich des geplanten Bodenabbaus können bis zu 5,2 Mio. m<sup>3</sup> Sand abgebaut werden.

Abb. 2: Geplantes Abbaugelände und untersuchte Abfuhrtrassen



Der Abtransport der Sande soll nach Angaben des Vorhabenträgers in beiden Abbauphasen mit LKW erfolgen. Der Antragsteller rechnet mit 60 bis 75 LKW Fahrten pro Arbeitstag, das entspricht 120 bis 150 Fahrten von und zur Abbaustätte in der Zeit zwischen max. 6:00 und 20:00 Uhr. In den Wintermonaten ist mit einer verminderten Abbauproduktion zu rechnen.

Der Abtransport der Sande kann über zwei mögliche Abfuhrstrecken erschlossen werden, die sog. Nord- bzw. Süd-Trasse. Die in Abb. 2 dargestellte Ost-Trasse kommt aufgrund des geplanten dreispurigen Ausbaus der B 51 lt. Stellungnahme der Niedersächsischen Straßenbaubehörde nicht mehr in Betracht und muss daher zum jetzigen Zeitpunkt nach

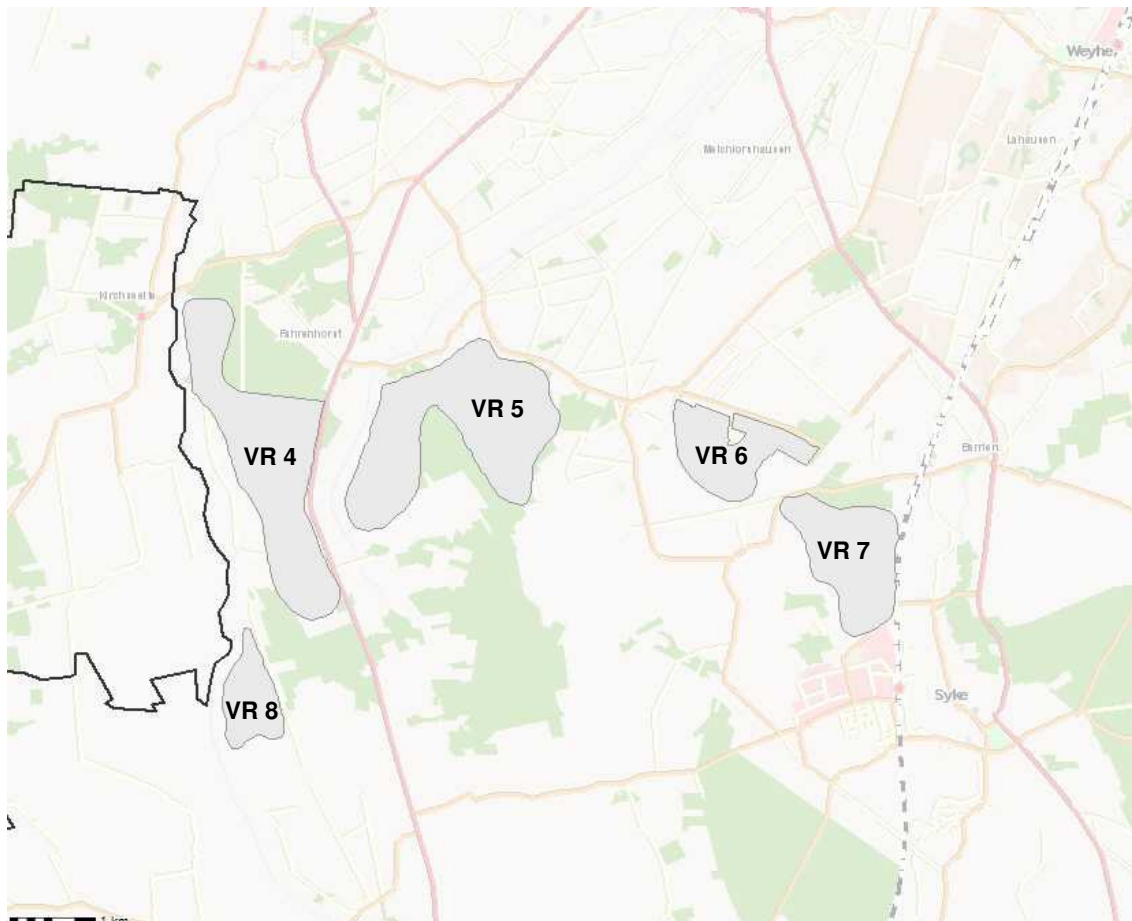
aktuellem Planungsstand ausgeschlossen werden.

Nach vollständiger Ausbeutung der Abbaustätte werden die technischen Anlagen abgebaut und das Areal kann sich in freier Sukzession entwickeln. Es bleibt eine Seefläche von ca. 20 ha. Die Wasserfläche wird voraussichtlich ca. 10 m unter dem heutigen Bodenniveau liegen. Im Uferbereich werden Böschungen mit Neigungen von 1:3 bzw. 1:2 an die Wasserfläche heranführen. Mittel- und langfristig wird sich bereits während des Bodenabbaus durch Ansiedlung neuer Biotopstrukturen die Artenvielfalt im Untersuchungsraum im Vergleich zum heutigen Ist-Zustand erhöhen.

## II. 2 Standortvarianten

Im gleichen Betrachtungsraum im nördlichen Landkreis Diepholz, in dem das im Rahmen des Raumordnungsverfahrens zu bewertende Abbauvorhaben liegt, befinden sich noch 4 weitere Vorranggebiete (VR 4, VR 5, VR 6 und VR 7) für Sandabbau, von denen der Vorhabenträger zwei (VR 4, VR 5) bewertet und als Standortalternativen ausgeschlossen hat. Die Vorranggebiete VR 6 und VR 7 hat der Vorhabenträger nicht in seine Abwägung einbezogen, was im Rahmen des ROV auch nicht zwingend erforderlich ist.

**Abb. 3: Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung**



### Vorranggebiet „Bei Kätingen (VR 4)“:

Innerhalb dieses Vorranggebietes sind bereits mehrere Sandabbauvorhaben genehmigt. Der Rohstoff wird hier von mehreren Unternehmen gewonnen. Im Bereich „Fesefeld Heide“

südöstlich von Gräfinghausen befindet sich ein genehmigtes Sandabbaugebiet der Fa. M+S. Im Bereich „Kätigen“, westlich von Fahrenhorst befindet sich ein genehmigtes Sandabbaugebiet der Fa. KASA.

Entgegen der Aussagen in den Verfahrensunterlagen (Teil II, Kap. 1.1) sind diese Sandabbauvorhaben nicht „weitgehend ausgebeutet“. Die Sandabbaugenehmigung der Fa. KASA im Bereich Kätigen schließt Rechte für rund 3,6 Mio. m<sup>3</sup> Sandabbau ein, die bisher noch so gut wie gar nicht ausgeschöpft wurden. Die Sandabbaugenehmigung für die Fa. M+S im Bereich Fesenfelder Heide schließt Rechte für rund 1,2 Mio. m<sup>3</sup> im Trockenabbauverfahren und rund 1,7 Mio. m<sup>3</sup> im Nassabbauverfahren ein, die aktuell noch nicht abgebaut wurden.

#### Vorranggebiet „Westlich von Ristedt (VR 5)“:

In diesem Vorranggebiet ist bereits im nordöstlichen Teilbereich ein großes Sandabbauvorhaben abgeschlossen. Der Vorhabenträger hat das noch nicht abgebaute Gebiet im westlichen Bereich des Vorranggebietes aufgrund des zu erwartenden hohen Konfliktpotenzials mit den Belangen des Naturschutzes (ausgedehnte Waldflächen), der Wasserwirtschaft sowie aufgrund der voraussichtlich konflikträchtigen Verkehrsanbindung (durch Siedlungsgebiete) ausgeschlossen.

#### Vorranggebiete „östlich von Ristedt (VR 6) und „nördlich von Syke“ (VR 7)

Der Vorhabenträger hat dieses Vorranggebiete nicht in seine Prüfung von Standortalternativen einbezogen, was im Rahmen des ROV auch nicht zwingend erforderlich ist.

### **II.3 Auswirkungen bei einem Verzicht auf den geplante Sandabbau (Nullvariante)**

Der Vorhabenträger, die Fa. M+S, betreibt im Landkreis Diepholz aktuell einen leistungsfähigen Sandabbau in der „Fesenfelder Heide“ nur ein bis zwei Kilometer nordöstlich des geplanten Sandabbaus Stühren. Hier hat M+S die Genehmigung für den Abbau von rund 2,9 Mio. m<sup>3</sup> Sand, davon rund 1,7 Mio. m<sup>3</sup> im Nassabbauverfahren.

Weiterhin baut M+S Sand in zwei kleineren Abbaugeländen im Landkreis Oldenburg (Kirchseele und Ortholz) ab. In Kirchseele beträgt das mögliche Restabbauvolumen nach Angaben des Landkreises Oldenburg rund 42.400 m<sup>3</sup>. In Ortholz hat M+S eine Genehmigung für den Abbau von insgesamt rund 350.000 m<sup>3</sup> Feinsanden. Hier hat zunächst der erste Abbauabschnitt begonnen. Ein Verlängerungsantrag ist hier lt. Auskunft des Landkreises Oldenburg zu erwarten.

Die Fa. M+S hat darüber hinaus für ein Sandabbaugebiet mit einer Abbaufäche von rund 40 ha in Oyten (Landkreis Verden) ein Raumordnungsverfahren durchführen lassen. Ergebnis der Landesplanerischen Feststellung war hier, dass dieses Vorhaben vom Landkreis Verden als raumverträglich bewertet wurde.

Nördlich des geplanten Abbaugeländes in Stühren befindet sich zudem ein genehmigtes Sandabbaugebiet westlich von Kätigen. Hier hat der Landkreis Diepholz Genehmigungen für rund 3,6 Mio. m<sup>3</sup> Sandabbau erteilt die bisher vom Rechteinhaber, der Fa. KASA, nahezu gar nicht ausgeschöpft wurden.

Der Vorhabenträger, die Fa. M+S, verweist darauf, dass seine wirtschaftliche Existenz gefährdet wäre, wenn der Sandabbau als Standbein des Unternehmens nicht mehr

wirtschaftlich betrieben werden könne. Dies wäre der Fall, wenn der Sandabbau in der Fesenfelder Heide nicht mehr weiter betrieben werden könne und wenn die Abbaustätte in Oyten aufgrund des dortigen Konfliktpotenzials mit den Belangen der Siedlungsentwicklung sowie der Wohnbevölkerung nicht verwirklicht werden könne.

Die wirtschaftliche Existenz der Fa. M+S ist durch den Abbau in der Fesenfelder Heide bei einem –wie im Durchschnitt der letzten Jahre– gleichbleibenden Abbauvolumen von jährlich rund 400.000 m<sup>3</sup> mindestens für die nächsten sieben bis acht Jahre gesichert. Von einer akuten Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz der Fa. M+S kann somit nicht die Rede sein. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass sich Genehmigungsverfahren in der Regel bis zu fünf Jahre hinziehen können. Für die Fa. M+S ist daher eine langfristige Planung und Sicherung von Rohstoffvorkommen zur Sicherung des Unternehmens unerlässlich.

In der Bewertung der Null-Variante ist ferner zu berücksichtigen, dass die Abbaugenehmigung der Fa. KASA im Raum Käthingen ausschließlich für deren Kalksandsteinwerk Verwendung findet. Der dort im Boden befindliche Rohstoff ist somit gebunden und steht dem Rohstoffmarkt nicht zur Verfügung.

Ob das geplante Sandabbauvorhaben in Achim genehmigungsfähig ist, steht nicht im Ermessen des Landkreises Diepholz und kann bei der Bewertung der Null-Variante nicht berücksichtigt werden.

Fazit:

Die Null-Variante würde langfristig nicht nur die Existenz der Fa. M+S gefährden, sie würde auch den landesplanerischen Vorgaben zur Rohstoffsicherung widersprechen.

Aus dem oben dargestellten Sachverhalt geht jedoch hervor, dass ein paralleler Sandabbau in Stühren und in der Fesenfelder Heide nicht erforderlich ist, um die wirtschaftliche Existenz des Unternehmens M+S zu sichern. Hier ist auf eine zeitliche Entzerrung hinzuwirken. Die Maßgaben 1 und 2 der Landesplanerischen Feststellung tragen dem Rechnung.

## II. 4 Beschreibung des Verfahrensablaufs

### Planungsphasen vor Einleitung des Raumordnungsverfahrens

Erstmals stellte die Fa. M+S, Stühr, Vertretern des Landkreises den geplanten Sandabbau in Stühren im Rahmen einer informellen Besprechung in den Räumen der Kreisverwaltung in Diepholz am 09.09.2010 vor. Bereits in dieser Besprechung wies die Untere Landesplanungsbehörde den Vorhabenträger darauf hin, dass nach dem damaligen Kenntnisstand ein Raumordnungsverfahren erforderlich sein würde.

Die Gründe hierfür waren:

- Der geplante Sandabbau überschreitet die Aufgreifschwelle für die Erforderlichkeit eines ROV (ab 10 ha) gemäß § 1 Nr. 17 der Raumordnungsverordnung (RoV), in Verbindung mit dem Raumordnungsgesetz (ROG) mit der geplanten Abbaufäche in einer Größenordnung von rund 25 bis 30 ha deutlich.

- Der geplante Sandabbau liegt überwiegend außerhalb des im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Diepholz (RROP) von 2004 festgelegten Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung.
- Der geplante Sandabbau liegt überwiegend in einem Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft
- Der geplante Sandabbau liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes
- Das ROV ist das geeignete Instrument, um sämtliche Belange in einem frühen Planungsstadium und unter breiter Beteiligung sämtlicher Betroffener sowie der Träger öffentlicher Belange abzuwägen.

Die TeilnehmerInnen der Besprechung vereinbarten einvernehmlich die entsprechenden Schritte zur Einleitung eines Raumordnungsverfahrens (ROV) vorzunehmen. Mit Schreiben vom 13.09.2010 beantragte die Fa. M+S als ersten Schritt die Einberufung einer Antragskonferenz.

Mit Schreiben vom 23.09.2010 lud die Untere Landesplanungsbehörde des Landkreises Diepholz gem. § 10 Abs. 1 Satz 1 NROG zu einer Antragskonferenz für das geplante Raumordnungsverfahren ein. Adressaten der Einladung waren die wesentlichen am Verfahren zu beteiligenden Behörden und Verbände die sog. Träger öffentlicher Belange. Von den 40 geladenen Trägern öffentlicher Belange nahmen 22 Vertreterinnen und Vertreter an der Veranstaltung teil.

Das Protokoll der Antragskonferenz wurde mit Schreiben vom 03.11.2010 neben den TeilnehmerInnen der Veranstaltung auch an die Eingeladenen Träger öffentlicher Belange versendet, die an der Antragskonferenz nicht teilgenommen hatten. Anmerkungen oder Änderungs- bzw. Ergänzungswünsche zum Protokoll sind bei der Unteren Landesplanungsbehörde nicht eingegangen.

Als Ergebnis der Antragskonferenz legte die Untere Landesplanungsbehörde mit Schreiben vom 04.11.2010 an die Fa. M+S gem. VV-NROG Kap. 2.5.2.3 den sachlichen und räumlichen Untersuchungsrahmen für die Verfahrensunterlagen fest.

In den folgenden Monaten wurde deutlich, dass es in dem betroffenen Raum erhebliche Widerstände aus der Bevölkerung gibt. Inzwischen hat sich eine Bürgerinitiative gegründet, die sich gegen das geplante Abbauvorhaben richtet. Das zu erwartende hohe Konfliktpotenzial bestätigt die Untere Landesplanungsbehörde darin, das Instrument des Raumordnungsverfahrens eingesetzt zu haben, um sämtliche „Raumwiderstände“, auch die Belange der Bevölkerung, vor Einleitung eines Genehmigungsverfahrens in die Abwägung einstellen zu können.

### **Erarbeitung der Verfahrensunterlagen / Prüfung auf Vollständigkeit**

Der Vorhabenträger hat im Laufe des Jahres 2011 sowie im 1. Quartal 2012 den von der Unteren Landesplanungsbehörde festgelegten Untersuchungsrahmen abgearbeitet. Mit Schreiben vom 26. April 2012 legte der Vorhabenträger den Entwurf der Verfahrensunterlagen erstmals dem Landkreis vor. Die Prüfung auf Vollständigkeit hat ergeben, dass in den Verfahrensunterlagen Aussagen zur Bedeutung des Landschaftsbildes ergänzt werden sollten, da der geplante Sandabbau in einem Landschaftsschutzgebiet liegt, in dessen Verordnung u. a. aus Gründen des Landschaftsbildes Bodenabbau ausgeschlossen wird.

Mit Schreiben vom 19.09.2012 hat der Vorhabenträger die entsprechend ergänzten Unterlagen beim Landkreis Diepholz eingereicht.

### **Einleitung des Raumordnungsverfahrens**

Aufgrund der nunmehr vollständig vorliegenden Verfahrensunterlagen leitete die Untere Landesplanungsbehörde das ROV zum 01.11.2012 mit Schreiben vom 15.10.2012 gem. § 15 ROG förmlich zum 01.11.2012 ein. Gleichzeitig leitete die Untere Landesplanungsbehörde das öffentliche Beteiligungsverfahren ein.

Die wesentlichen Träger öffentlicher Belange sowie die dem Landkreis bekannten betroffenen Einzelpersonen erhielten mit Schreiben vom 15.10.2012 je ein Exemplar der Verfahrensunterlagen zur Ansicht mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 31.01.2012. Darüber hinaus machte der Landkreis die Einleitung des ROV sowie des Beteiligungsverfahrens im Internet und durch Amtliche Bekanntmachung sowie einen Presseartikel bekannt, die am 18.10.2012 in der Syker Zeitung und in der Kreiszeitung veröffentlicht wurden. Die Verfahrensunterlagen waren gem. § 10 Abs. 5 NROG zudem vom 01.11.2012 bis 18.01.2012 öffentlich im Rathaus der Stadt Bassum sowie im Kreishaus in Diepholz ausgelegt.

### **Stellungnahmen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens**

Die Untere Landesplanungsbehörde hat im Rahmen des Beteiligungsverfahrens mit Schreiben vom 15.10.2012 die Verfahrensunterlagen die sogenannten Träger öffentlicher Belange, mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 31.01.2013, versendet. Unter [www.rov-stuehren.de](http://www.rov-stuehren.de) war es zudem für jede Bürgerin und jeden Bürger möglich, bis zum 31.01.2013 Stellungnahmen zum ROV online einzureichen.

Bis zum 31. 01.2013 haben den Landkreis Diepholz insgesamt 78 schriftliche Stellungnahmen erreicht. Die eingegangenen Stellungnahmen sind im Anhang (Kap. VIII. 4.) dieser Landesplanerischen Feststellung einzusehen.

### **Erörterungstermin**

Nach Sichtung und Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen hat die Untere Landesplanungsbehörde des Landkreises Diepholz von Trägern öffentlicher Belange sowie von Bürgerinnen und Bürgern Anregungen und Bedenken erhalten, die unter raumordnerischen Anforderungen in Bezug auf das Vorhaben als wesentlich einzustufen sind. Gemäß § 10 Abs. 4 Satz 3 NROG hat der Landkreis daher am 04. April 2013 im „Gasthaus zum Hombachtal“ in Bassum-Nordwohde einen Erörterungstermin durchgeführt. Das Protokoll dieses Erörterungstermins ist im Internet unter [www.diepholz.de](http://www.diepholz.de) – Bauen & Umwelt - Regionalplanung, veröffentlicht.

### **Abschluss des ROV / Bekanntmachung / Information der Öffentlichkeit**

Der Landkreis Diepholz hat die Landesplanerische Feststellung mit Datum vom 22.05.2013 abschließend verfasst. Die Landesplanerische Feststellung wird dem Vorhabenträger und den am Verfahren Beteiligten zugeleitet. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit wird gemäß § 11 Abs. 3 NROG durch den Landkreis Diepholz veranlasst.

### **III. Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange der Raumordnung und der Umweltschutzgüter**

#### **III. 1 Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Belange der Raumordnung**

##### **III. 1.1. Raumstruktur / Freiraumfunktion**

Der Untersuchungsraum wird von verschiedenen Nutzungsansprüchen geprägt. Das geplante Sandabbauvorhaben wirkt sich mit unterschiedlicher Intensität auf die bisherigen Nutzungen des Raumes und seine Freiraumfunktion aus.

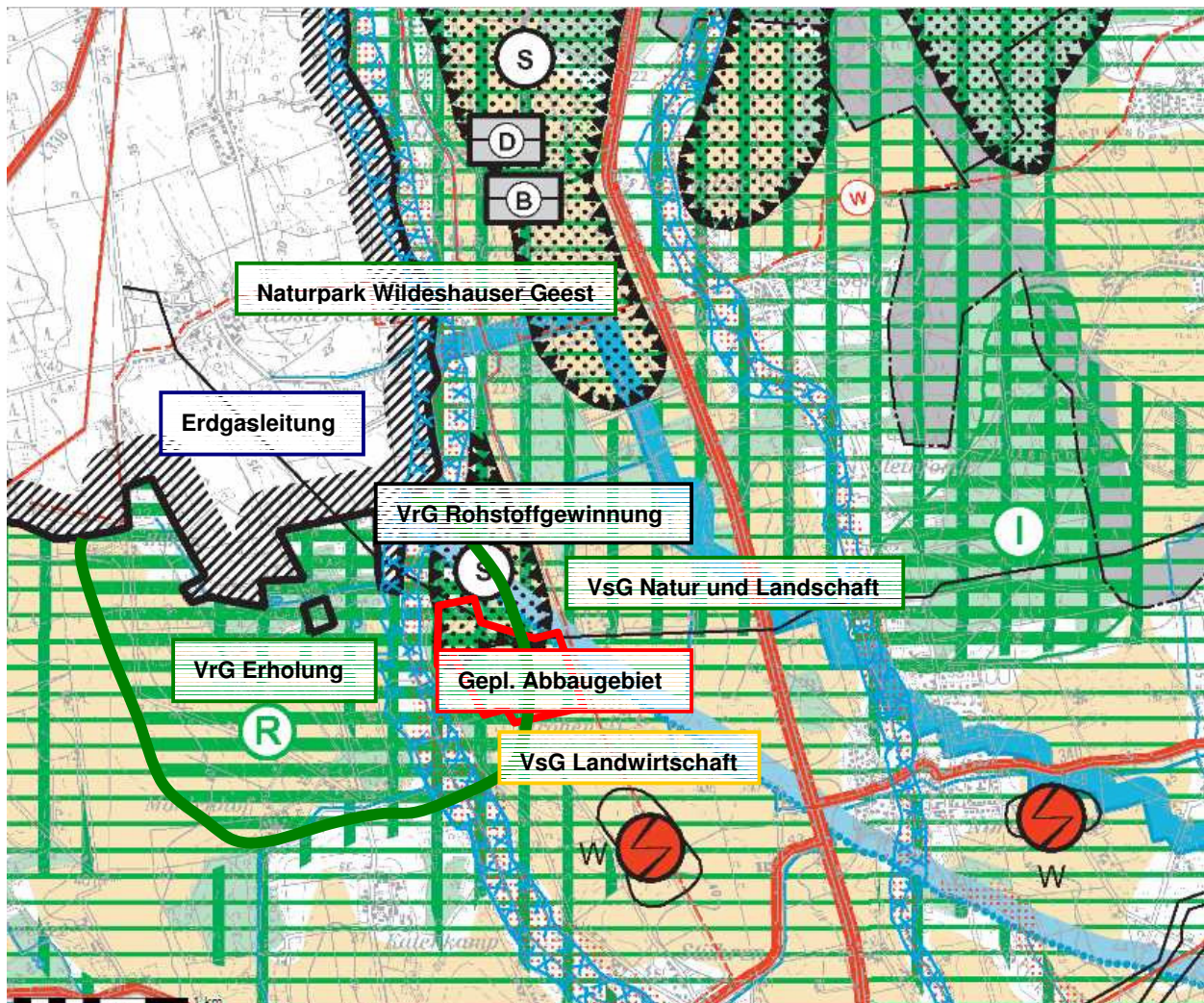
Die landwirtschaftliche Nutzung nimmt den größten Teil des Untersuchungsraumes ein. Forstwirtschaftliche Nutzung liegt vor allem im nördlichen Teil des Untersuchungsraumes vor. Auf der geplanten Sandabbaufläche befinden sich keine Waldstücke. Unmittelbar östlich an das geplante Abbaugelände schließt sich eine Wochenendaussiedlung an. Des Weiteren befinden sich einige verstreute Hofstellen und Wohnhäuser sowie die Siedlung an der Nordwohlder Heide im Untersuchungsraum.

Der Untersuchungsraum befindet sich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (LSG DH 60 - Hombach-Finkenbach-Klosterbach). Dem trägt das Regionale Raumordnungsprogramm mit der Festlegung eines Vorsorgegebietes Natur und Landschaft Rechnung. Lt. Landschaftsrahmenplan des Landkreises Diepholz dient das LSG dem Erhalt eines großen, stark strukturierten Landschaftsraumes mit Waldbereichen, Bachniederungen und landwirtschaftlichen Nutzflächen. Lt. Schutzgebietsverordnung ist der Bodenabbau in dem Gebiet ausgeschlossen. Voraussetzung für einen Bodenabbau wäre somit eine Ausnahmegenehmigung von der Schutzgebietsverordnung.

Der landwirtschaftlichen Nutzung innerhalb des Untersuchungsraumes trägt das RROP mit der Ausweisung eines Vorsorgegebietes für Landwirtschaft Rechnung.

Der nördliche Teil des Untersuchungsraumes ist im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung festgelegt. Damit trägt das RROP der landesplanerischen Vorgabe Rechnung, Rohstoffvorkommen wegen ihrer aktuellen und künftigen Bedeutung als Produktionsfaktor der Wirtschaft und als Lebensgrundlage und wirtschaftliche Ressource für nachfolgende Generationen zu sichern.

Abb. 4: Konkurrierende Nutzungsansprüche im Untersuchungsraum



Quelle: Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Diepholz  
VrG = Vorranggebiet  
VsG = Vorsorgegebiet

### III. 1.2 Landwirtschaft

Die geplante Abbaufäche im Untersuchungsraum wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Das geplante Abbaugebiet ist im RROP als Vorsorgegebiet für Landwirtschaft festgesetzt. Im Untersuchungsraum finden sich neben großräumiger intensiver ackerbaulicher Tätigkeit auch kleinflächige, teilweise ruderalisierte Grünlandflächen.

Vom geplanten Abbaugebiet direkt sind fünf Landwirte als Flächenbesitzer betroffen. Das Kernflurstück des geplanten Sandabbaus befindet sich bereits im Besitz der Fa. M+S und ist zur Zeit verpachtet. Insgesamt werden der landwirtschaftlichen Nutzung rund 32 ha dauerhaft entzogen.

Zudem ist mit einer starken Inanspruchnahme der bisher landwirtschaftlich genutzten Wege durch LKW auszugehen so dass es zu Einschränkungen für landwirtschaftliche Fahrzeuge

kommen kann. Für den Bodenabbau ist der Rückbau eines landwirtschaftlichen Weges erforderlich.

### **III. 1.3 Wasserwirtschaft**

In der Landschaft wird nach dem Bodenabbau ein See entstehen. Dieser wird Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel haben.

Grundsätzlich kann es darüber hinaus zu einer Gefährdung des Grundwassers kommen. Durch den Einsatz von Maschinen besteht die Gefahr der Verschmutzung des Grundwassers durch Kraft- und Schmierstoffe. Ebenso kann es zu einer Veränderung der chemischen Zusammensetzung des Grundwassers kommen.

Aufgrund der Fließrichtung des Grundwassers kann dieses auch die Wasserqualität des nahen Klosterbaches beeinflussen. Dies ist insbesondere daher von Bedeutung, da sowohl der Oberlauf südlich als auch der Unterlauf nördlich des betroffenen Flusslaufes als FFH Gebiet ausgewiesen ist und der Mittellauf daher als Bindeglied zwischen diesen beiden Schutzgebieten fungiert.

### **III. 1.4 Forstwirtschaft**

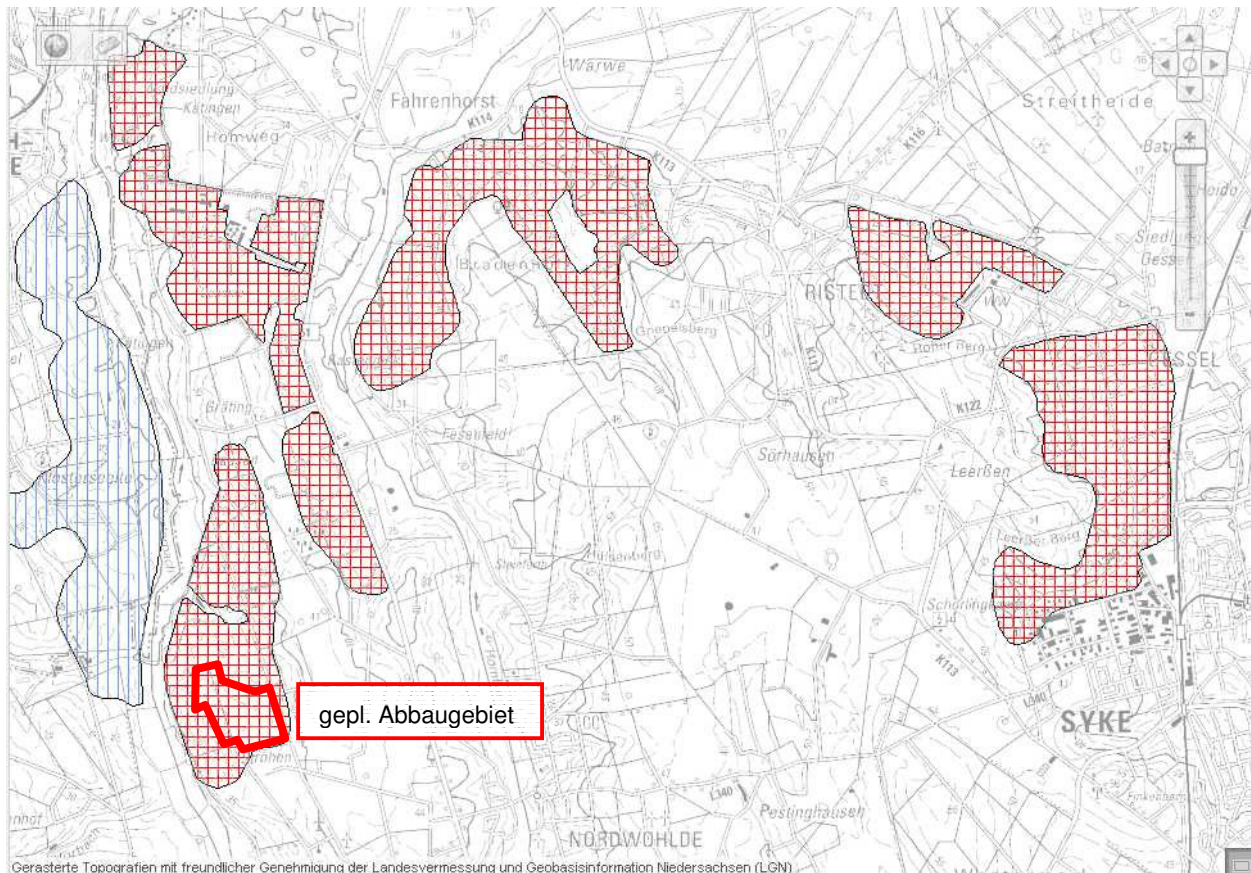
Die geplante Abbaufäche für den Sandabbau schließt keine Waldfläche ein.

Waldflächen sind aber stark durch die an- und abfahrenden LKW betroffen. Insbesondere die vom Vorhabenträger favorisierte Nordvariante führt durch Eichen-Mischwald sowie Kiefern und Fichtenforst. Die prognostizierten LKW Verkehre würden die Waldfunktion im Umfeld der Abfuhrtrasse beeinträchtigen.

### **III. 1.5 Rohstoffwirtschaft**

Das Untersuchungsgebiet ist Teil einer großräumigen, eiszeitlich geprägten Sanddüne, die sich von Kätingen bis Syke hinzieht. Daher wird das Gebiet heute durch eine landschaftlich reizvolle Topographie geprägt und ist gleichzeitig ein wichtiger Suchraum für die Rohstoffwirtschaft. Die Rohstoffsicherungskarte des Landes Niedersachsen bestätigt dies und weist für den gesamten Raum von Käthingen bis Syke Rohstoffvorkommen 1. und 2. Ordnung aus.

**Abb. 5: Rohstoffvorkommen 1. (rot) und 2. (blau) Ordnung**



Quelle: Rohstoffsicherungskarte des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

Die geplante Abbaufäche liegt innerhalb dieser 1. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) zu sichernden Sandvorkommen. Der abgebaute Sand wird voraussichtlich zu 100 % in einem Umkreis von rund 20 km verbaut. Straßentransporte sind in der Regel nur in einem Umkreis von 20 km um die Abbaustätte wirtschaftlich tragbar. Es ist davon auszugehen, dass kein „Export“ von Sanden über diese Entfernung hinaus stattfindet. Daher ist davon auszugehen, dass nur so viel Sand abgebaut wird, wie die regionale Bauwirtschaft nachfragt.

Auswirkungen wird der geplante Bodenabbau auf die regionale Rohstoff-Preisentwicklung haben. Hier gilt der marktwirtschaftliche Grundsatz: Je größer das Angebot, desto kleiner der Preis.

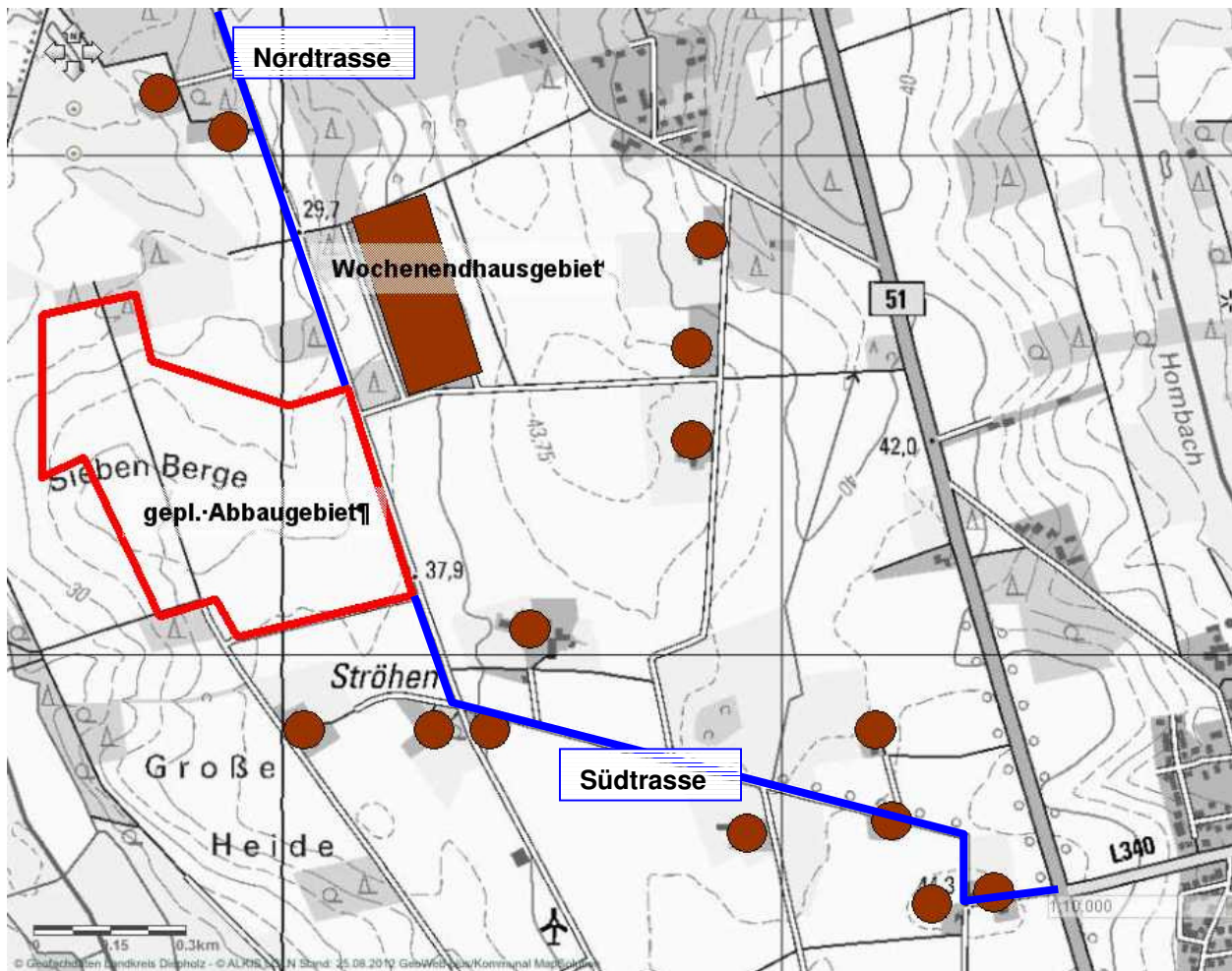
Auswirkungen eines Bodenabbaus dieser Größenordnung auf die raumordnerischen Belange ergeben sich aus dem raumordnerischen Grundsatz, genehmigte und im Abbau befindliche Rohstoffvorkommen vollständig auszubeuten, bevor weitere Abbauvorhaben an anderer Stelle verwirklicht werden.

### III. 1.6 Wohnen

Östlich der geplanten Abbaustätte befindet sich ein Wochenendhausgebiet. Des weiteren befinden sich mehrere landwirtschaftliche Hofstellen und Wohnhäuser sowie die Waldsiedlung

an der Nordwohlder Heide im Untersuchungsraum. Größere Siedlungsgebiete befinden sich nicht im Untersuchungsraum.

**Abb. 6: Wohngebäude im Untersuchungsraum**



Der Abbau des Sandes führt zu einer Beeinträchtigung der Anlieger aufgrund der Geräuschmissionen durch die Abbaugeräte sowie die Zu- und Abfahrten der LKW.

Bei bestimmten Wetterlagen kann es zudem zu Sandverwehungen kommen.

Die Wohnfunktion ist darüber hinaus durch veränderte Sichtbeziehungen (Blick auf Verwallungen bzw. technische Einrichtungen) beeinträchtigt.

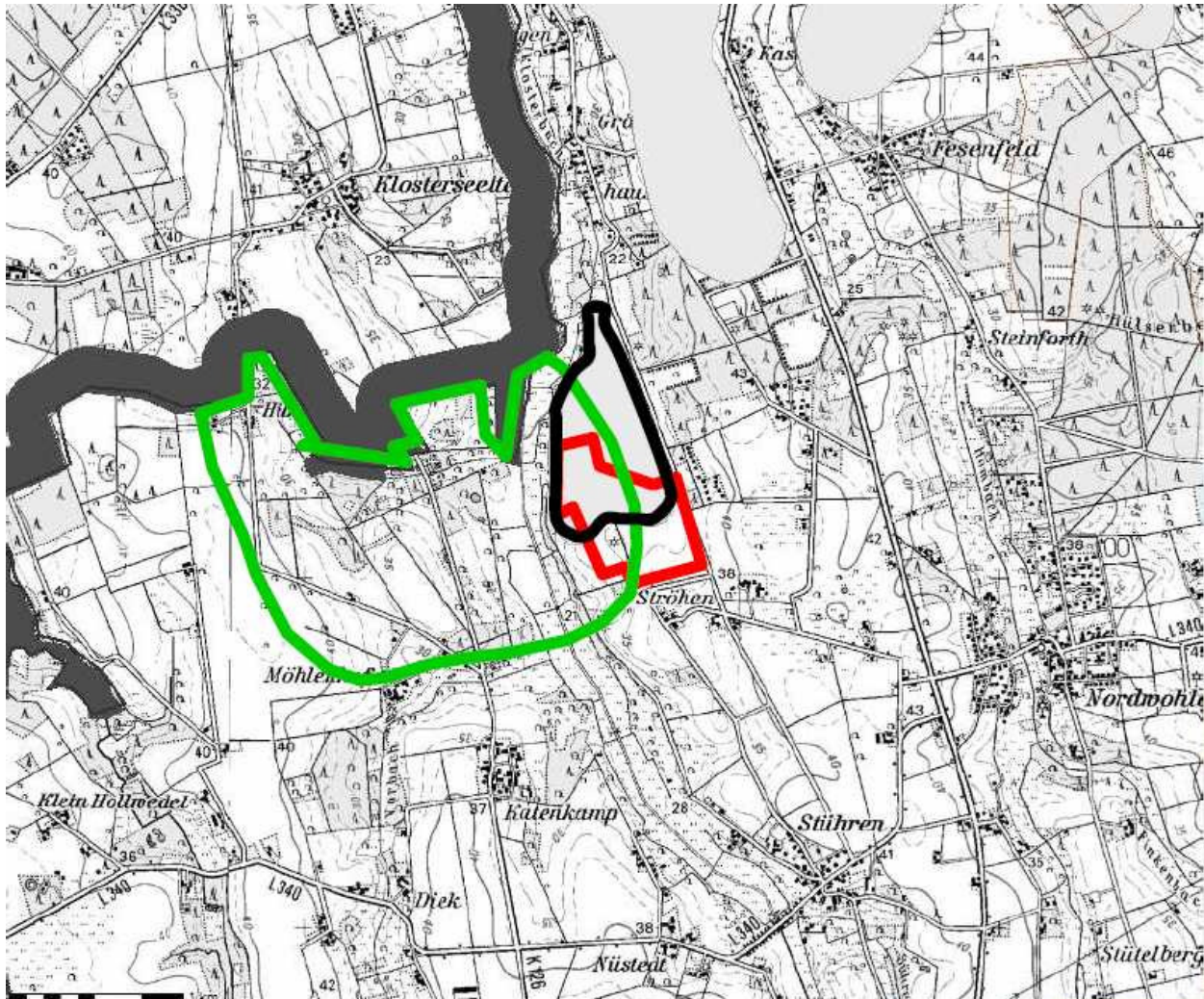
Die Anwohner befürchten durch das Vorhaben einen deutlichen Verlust ihrer Immobilienwerte.




### III. 1.7 Erholung, Freizeit und Tourismus

Der Untersuchungsraum ist aufgrund seiner landschaftlichen Attraktivität Teil des Naturparks Wildeshäuser Geest. Das geplante Abbaugelände überschneidet sich mit einem Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft. Diese Festlegung im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) trägt dem Gebietscharakter sowie seiner Bedeutung für

seine Erholungsfunktion Rechnung. Zum größten Teil handelt es sich bei dem Gebiet um einen zum Teil bewaldeten, reich strukturierten Landschaftsraum mit historischen Hügelgräbern, sowie Heckenstrukturen. Im Westen des Untersuchungsraumes wird die Landschaft durch die Niederung des Klosterbaches geprägt.

Abb. 7: Überschneidung Abbauggebiet mit Vorranggebieten lt. RROP



-  Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung
-  Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft
-  gepl. Abbauggebiet

Die Vorrangfunktion für ruhige Erholung in Natur und Landschaft würde im Untersuchungsraum durch das Vorhaben für den Zeitraum der Abbauphase beeinträchtigt. Sowohl die großflächige Einzäunung des Abbaugebietes und somit der Ausschluss der Fläche für die Freizeitnutzung, die mit dem Abbau verbundenen Geräuschimmissionen und insbesondere die mit der Abfuhr der Sande verbundenen LKW-Fahrten würden die lt. RROP festgelegte vorrangige Funktion beeinträchtigen.

Auch nach der Abbauphase wird das eigentliche Abbaugelände nicht für die Freizeitnutzung zugänglich sein. Nach dem Abbau ist das Gelände als Fläche für den Naturschutz vorgesehen. Die heutige Ackernutzung wird nach Beendigung des Abbaubetriebes einer Seefläche mit Biotopcharakter gewichen sein.

Durch den Untersuchungsraum verlaufen diverse touristische Routen, die vom Abbauvorhaben beeinträchtigt werden. Alle im folgenden genannten Routen verlaufen auf der lt. Verfahrensunterlagen favorisierten Nord-Abfahrtroute und werden durch die prognostizierten LKW Verkehre beeinträchtigt.

- Fernradweg „Brückradweg Bremen-Osnabrück“
- D-Netz Route „D 7“
- Pilgerroute „Jacobsweg“
- Regionaler Radweg „Grafentour“
- „Archäologische Erlebnisroute“ des Naturpark Wildeshauser Geest

### III. 1.8 Natur und Landschaft

Das geplante Sandabbauvorhaben befindet sich in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG DH 60 - Hombach-Finkenbach-Klosterbach). Lt. Landschaftsrahmenplan des Landkreises Diepholz dient das LSG dem Erhalt eines großen, stark strukturierten Landschaftsraumes mit Waldbereichen, Bachniederungen und landwirtschaftlichen Nutzflächen. Die Schutzgebietsverordnung des LSG schließt Bodenabbau in dem Gelände aus.

Um den nordöstlich vom Untersuchungsraum befindlichen Sandabbau in der Fesenfelder Heide zu ermöglichen, wurden hier bereits Teile des Landschaftsschutzgebietes aufgehoben. Eine Ausnahmegenehmigung von der LSG-Verordnung wäre auch für den geplanten Bereich in Stühren erforderlich.

### III. 1.9 Verkehr

Das Abbauvorhaben wird in erheblichen Maaße LKW-Verkehre im Untersuchungsraum verursachen. Der Betrieb des Sandabbaus wird voraussichtlich ca. 120 bis 150 LKW-Fahrten je Werktag in der Zeit zwischen 6:00 und 20:00 Uhr hervorbringen.

Die durch das Vorhaben produzierten Verkehre werden auf den überregionalen Verkehrswegen im Verhältnis zum hohen Gesamtverkehrsaufkommen zu keiner nennenswerten Erhöhung des Verkehrsaufkommens führen.

Allerdings ist die Infrastruktur der für die Abfahrtroute vorgesehenen Wege im Untersuchungsraum erheblichen Belastungen ausgesetzt. Der prognostizierte LKW-Verkehr gerät hier zudem in einen Konflikt mit dem landwirtschaftlichen Verkehr sowie aufgrund der hohen Nutzungsfrequenz durch RadfahrerInnen mit dem Rad- und Freizeitverkehr aber auch mit Erholung suchenden Fußgängern und Reitern.

## III. 2 Beschreibung der Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter

### III. 2.1 Mensch

Der Abbau des Sandes führt zu einer Beeinträchtigung der Anlieger durch die Geräuschemissionen der Abbaugeräte sowie den Abtransport der Sande, die zu einer deutlichen Einschränkung der Lebensqualität führen können. Dies kann sowohl physische wie auch psychische Belastungen für die Wohnbevölkerung einschließen.

Bei bestimmten Wetterlagen können trotz der vom Vorhabenträger geplanten Vorsorgemaßnahmen Sandverwehungen auftreten.

Weiterhin ergibt sich eine Beeinträchtigung der Anlieger durch die Veränderung des Landschaftsbildes. Die Abbaugrube mit den Spülfeldern, den teilweise wahrzunehmenden Maschinen und der Einzäunung stellen eine visuelle Beeinträchtigung für die Anlieger dar. Zudem ist ein Weg innerhalb der Abbaustätte für die Naherholung nicht mehr nutzbar. Der für die Abfuhr genutzte Weg wird durch den Transportverkehr beeinträchtigt und ist in seiner Naherholungsfunktion eingeschränkt.

### III. 2.2 Tiere und Pflanzen

Im Untersuchungsraum sind Amphibien, Brutvögel und Fledermausarten aber auch Rot- und Schwarzwild vom geplanten Sandabbau betroffen. Die Betroffenheit ist jedoch nicht so groß, dass das Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen oder gar den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Populationen gefährden.

Grundsätzlich werden störungsempfindliche Arten den direkten Bereich des Sandabbaus meiden. Es bieten sich jedoch in direkter Umgebung Ausweichbiotop. Weniger empfindliche Arten werden trotz des Abbaubetriebes Teilbereiche wie Steilwände oder Uferbereiche des Abbauseses besiedeln.

### III. 2.3 Kulturgüter

Im gesamten Bereich des geplanten Sandabbaus sind archäologische Fundstellen zu erwarten. Der Großteil des historischen Grabfeldes ist vom Sandabbau direkt betroffen. Der Abbau kann für das Gräberfeld eine erhebliche Gefährdung darstellen, sollten keine Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden, um die Kulturschätze zu heben bzw. zu erhalten.

Das heute landschaftsbildprägende Hügelgrab wird zwar erhalten bleiben, jedoch während der Abbauphase von drei Seiten abgegraben, so dass der Grabhügel für diesen Zeitraum auf einer künstlich geschaffenen Landzunge über der Abbaugrube thront und dadurch der Eindruck, den die ursprüngliche Lage vermittelte, stark verändert wird. Im Laufe des Abbaus wird der südlich des Grabhügels gelegene Teilbereich wieder auf das vorhandene Geländeniveau verfüllt, um eine Einbindung des Hügelgrabes in das Landschaftsbild zu erreichen. Während und insbesondere

auch nach dem geplanten Sandabbau wäre im Vergleich zum Ist- Zustand sogar eine verbesserte Erreichbarkeit des Grabhügels möglich.

### III. 2.4 Boden

Die natürliche Bodenlagerung und –schichtung wird durch den Bodenaushub dauerhaft zerstört. Viele Bodenfunktionen, z.B. Filterfunktionen entfallen dauerhaft. Durch den Abtrag und die Aufhaldung von Mutterboden wird das Bodengefüge verändert. Des weiteren können baubedingt Bodenverdichtungen ausgelöst werden.

Im Bereich des Abbauses wird die Bodenfunktion dauerhaft verloren gehen. Eine Verbesserung der Bodenfunktion ist hingegen im Anschluss an den Abbaubetrieb für die nicht bzw. extensiv genutzten Bereiche im direkten Umfeld der Seefläche zu erwarten. Hier wird die intensive landwirtschaftliche Nutzung entfallen und durch neue Biotopstrukturen aufgewertet.

## IV. Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange der Raumordnung und der Umweltschutzgüter

### IV. 1 Bewertungsgrundlagen








Ein ROV ermöglicht die Abwägung der komplexen fachübergreifenden Planungszusammenhänge (Bodenabbau, Wasser, Siedlung, Verkehr, Naturschutz und Freizeit) in einem Planverfahren und in einem frühen Planungsstadium. Das ROV verfolgt einen fachübergreifenden Ansatz und ermöglicht es sowohl dem Vorhabenträger als auch den beteiligten Behörden einen Überblick darüber zu verschaffen, welche Belange von diesem Vorhaben schwerpunktmäßig berührt werden. Im Zuge des ROV ist es möglich, alle betroffenen Belange zu einem frühen Zeitpunkt in die Maßnahmenplanungen einzubeziehen.

Dabei betrachten Raumordnungsverfahren gem. § 15 Abs. 1 Satz ROG Vorhaben, die raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben. Raumbedeutsam ist ein Vorhaben insbesondere dann, wenn von ihm erhebliche Auswirkungen auf die bestehende und zukünftige Raumstruktur zu erwarten ist. Überörtliche Bedeutung hat ein Vorhaben, wenn die Auswirkungen über den Standort des Vorhabens hinaus Wirkung entfalten.

Maßstab für die in den Kap. IV.2 und IV.3 erfolgte Bewertung sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung gem. § 3 Abs. 1 ROG.

In die Bewertung fließen lediglich diejenigen Ziele und Grundsätze der Raumordnung ein, die eine Relevanz bzw. einen fachlichen Bezug zum Vorhaben „Sandabbau Stühren“ aufweisen.

Die Bewertung eines jeden Abschnittes erfolgt verbalargumentativ und wird ergänzend durch die unten skizzierten Symbole dargestellt. Die Skizzierung soll verdeutlichen, welches Gewicht die Bewertung letztlich für die raumordnerische Gesamtabwägung im Kap. V hat.

wirkt unterstützend			Neutral	wirkt hemmend		
Mit geringem Gewicht (Allgemeine Grundsätze)	Mit deutlichem Gewicht (Grundsätze der Raumordnung)	Mit hohem Gewicht (Ziele der Raumordnung)	Keine wertende Aussage	Mit geringem Gewicht (Allgemeine Grundsätze)	Mit deutlichem Gewicht (Grundsätze der Raumordnung)	Mit hohem Gewicht (Ziele der Raumordnung)
						

#### IV. 1.1 Allgemeine Grundsätze (lt. Tab. 1) der Raumordnung

Die allgemeinen Grundsätze der Raumordnung sind im § 2 des Bundesraumordnungsgesetzes (ROG) festgesetzt. Diese Grundsätze hat die Untere Landesplanungsbehörde des Landkreises, sofern diese für das Vorhaben von Belang sind, bei der raumordnerischen Bewertung beachtet oder in Bezug auf das Vorhaben in die Abwägung einbezogen. Im Folgenden sind die für das Vorhaben relevanten allgemeinen Grundsätze der Raumordnung aufgeführt. In der Bewertung (Kap. IV 2) werden diese als Grundlage und Maßstab je nach Relevanz für den jeweiligen Abschnitt herangezogen. An der Kurzbezeichnung (*AllGr = Allgemeiner Grundsatz*) ist in jedem Abschnitt erkennbar, welcher allgemeine Grundsatz aus der unten stehenden Tabelle 1 in die Bewertung mit eingeflossen ist.

Tab. 1: Allgemeine Grundsätze der Raumordnung gem. § 2 ROG

Kurzbezeichnung	Allgemeiner Grundsatz der Raumordnung
AllGr 1	<u>§ 2 Abs.2 Ziff.1 Satz 1 ROG</u> Im Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und in seinen Teilräumen sind ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben.
AllGr 2	<u>§ 2 Abs.2 Ziff.2 Satz 5 ROG</u> Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum- Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen (...).
AllGr 3	<u>§ 2 Abs.2 Ziff.2 Satz. 6 ROG</u> Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen.
AllGr. 4	<u>§ 2 Abs. 2 Ziff. 3 Satz 8 ROG:</u> Raumstrukturen sind so zu gestalten, dass die Verkehrsbelastung verringert und zusätzlicher Verkehr vermieden wird.

AllGr 5	<p><u>§ 2 Abs.2 Ziff.4 Satz. 1 ROG</u></p> <p>Der Raum ist in Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur (...) zu entwickeln.</p>
AllGr 6	<p><u>§ 2 Abs.2 Ziff.4 Satz. 4 ROG</u></p> <p>Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen.</p>
AllGr 7	<p><u>§ 2 Abs.2 Ziff.4 Satz. 6 ROG</u></p> <p>Ländliche Räume sind unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen wirtschaftlichen und natürlichen Entwicklungspotenziale als Lebens- und Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung zu erhalten und zu entwickeln; dazu gehört auch die Umwelt- und Erholungsfunktion ländlicher Räume.</p>
AllGr 8	<p><u>§ 2 Abs.2 Ziff.4 Satz. 7 ROG</u></p> <p>Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen.</p>
AllGr 9	<p><u>§ 2 Abs.2 Ziff.5 Satz. 1 u. 2 ROG</u></p> <p>Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.</p>
AllGr 10	<p><u>§ 2 Abs.2 Ziff.6 Satz. 1 ROG</u></p> <p>Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen.</p>
AllGr 11	<p><u>§ 2 Abs.2 Ziff.6 Satz. 2 ROG</u></p> <p>Wirtschaftliche und soziale Nutzungen des Raums sind unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen zu gestalten; dabei sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen, Grundwasservorkommen sind zu schützen.</p>
AllGr 12	<p><u>§ 2 Abs.2 Ziff.6 Satz. 6 ROG</u></p> <p>Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft sind sicherzustellen.</p>

## IV. 1.2 Ziele und Grundsätze aus dem LROP 2008<sup>1</sup> und dem RROP 2004

Neben den allgemeinen Grundsätzen der Raumordnung hat die Landes- und Regionalplanung gem. § 8 Abs. 1 Ziff. 1 u. 2 ROG ein Landes-Raumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen (LROP) sowie ein Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Diepholz (RROP) aufgestellt. In beiden Planwerken sind Ziele und Grundsätze für die jeweiligen Räume festgelegt, die für raumbedeutsame Planungen eine Bindungswirkung entfalten.

Grundsätze und Ziele der Raumordnung ziehen dabei unterschiedliche Bindungswirkungen nach sich. Grundsätze erfüllen nicht den Tatbestand eines „Ziels der Raumordnung“ gem. § 5 Abs. 1 ROG. Die im LROP bzw. im RROP festgesetzten Grundsätze haben keinen Zielcharakter im Sinne der Raumordnung. Sie entfalten daher auch keine abschließende Bindungswirkung für nachfolgende Genehmigungsverfahren. Sie sind allerdings als besondere Abwägungsdirektiven zu beachten.

Im LROP sowie im RROP sind für die raumordnerische Bewertung des Vorhabens relevante Ziele und Grundsätze zeichnerisch und textlich festgelegt. Diese dienen – neben den allgemeinen Grundsätzen der Raumordnung aus Tabelle 1 - als Grundlage für eine Gewichtung der zu bewertenden Belange. Die relevanten Ziele und Grundsätze sind jeweils zu Beginn des entsprechenden Abschnitts wiedergegeben. Ziele und Grundsätze aus dem RROP sind nur dann aufgeführt, wenn diese eine räumliche oder fachlich-inhaltliche Konkretisierung zu den Zielen und Grundsätzen des LROP darstellen.

## IV. 2 Bewertung der Auswirkungen auf die Belange der Raumordnung

### IV. 2.1 Raumstruktur / Freiraumfunktion

#### **Für die raumordnerische Bewertung relevante Ziele und Grundsätze der Raumordnung:**

##### Grundsätze gem. LROP und RROP:

##### *LROP 1.1 02*

Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes sollen zu nachhaltigem Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit beitragen. Es sollen

- die Funktionsfähigkeit der Raum- und Siedlungsstruktur sowie der Infrastruktur gesichert und durch Vernetzung verbessert werden,
- die Raumannsprüche bedarfsorientiert, funktionsgerecht, Kosten sparend und umweltverträglich befriedigt werden, (...)

##### *LROP 1.1 07*

Die Entwicklung der ländlichen Regionen soll darüber hinaus gefördert werden, um

---

<sup>1</sup> sowie der Fortschreibung des LROP aus 2012

- die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft zu verbessern und deren Wettbewerbsfähigkeit zu stärken
- die natürlichen Lebensgrundlagen durch Maßnahmen zum Trinkwasser-, Gewässer- und Bodenschutz zu sichern sowie den vorbeugenden Hochwasserschutz zu unterstützen sowie
- die Umwelt, die ökologische Vielfalt, die Schönheit und den Erholungswert der Landschaft zu erhalten und zu verbessern.

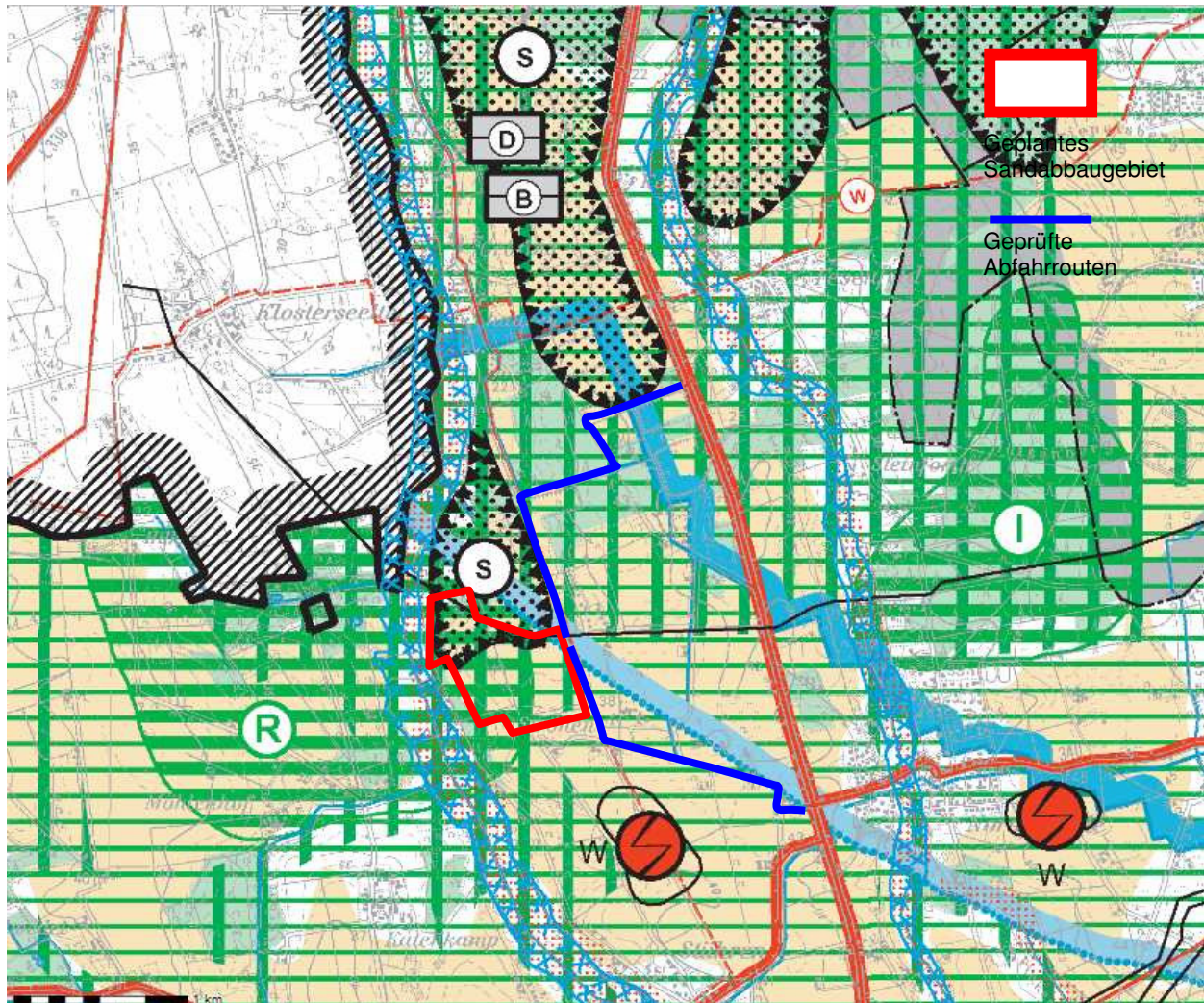
**LROP 3.1 01**

Die nicht durch Siedlungs- oder Verkehrsflächen in Anspruch genommenen Freiräume sollen zur Erfüllung ihrer vielfältigen Funktionen insbesondere bei der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, dem Erhalt der Kulturlandschaften, der landschaftsgebundenen Erholung sowie der Land- und Forstwirtschaft erhalten werden.








**RROP – Zeichnerische Darstellung**

Das Gebiet des geplanten Sandabbaus sowie die geprüften Abfahrrouten befinden sich lt. Zeichnerischer Darstellung des RROP in sich überlagernden Vorrang- bzw. Vorsorgeflächen (vgl. Abb. 7).

**Abb. 8: Auszug aus der Zeichnerischen Darstellung des RROP Landkreis Diepholz, 2004**



**Bewertung:**

Eine Flächeninanspruchnahme und eine damit einhergehende Zerschneidung der Landschaft wird sich unmittelbar aus dem geplanten Sandabbauvorhaben ergeben	
Der Rohstoff Sand wird für ein nachhaltiges Wachstum und für die Wettbewerbsfähigkeit Niedersachsens gebraucht. Der Raumanpruch des Bodenabbaus ist an der geplanten Stelle aufgrund des dort natürlicherweise vorkommenden Bodenschatzes funktionsgerecht.	
Das Vorhaben trägt zwar nicht aktiv zum Erhalt der heutigen Kulturlandschaft sowie zum Erhalt der landschaftsgebundenen Erholung bei. Allerdings war die Landschaft im Untersuchungsraum in den letzten Jahrzehnten und Jahrhunderten einem kontinuierlichen Veränderungsprozess ausgesetzt. Die heute intensiv genutzte, landwirtschaftliche Fläche entspricht ebenso wenig einer natürlichen Landschaft, wie ein durch den Sandabbau entstehender See. Es ist nicht raumordnerisch bewertbar, welche Form der Kulturlandschaftsnutzung „besser“ oder „schlechter“ ist.	
Die Funktionszuweisung für das Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ist durch das Vorhaben nur teilräumlich und mit Blick auf das gesamte Vorranggebiet nur sehr randlich betroffen. Die Funktionszuweisung wird durch das Vorhaben nicht raumordnungsrelevant gestört.	
Die Funktionszuweisung für das Vorranggebiet für Rohstoffabbau wird durch das Vorhaben teilräumlich unterstützt	
Die Funktionszuweisung für das Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft wird durch das Vorhaben nicht raumordnungsrelevant gestört.	
Die Funktionszuweisung für das Vorsorgegebiet für Landwirtschaft wird durch das Vorhaben gestört.	

**IV. 2.2 Landwirtschaft**

**Für die raumordnerische Bewertung relevante Ziele und Grundsätze der Raumordnung:**

Allgemeine Grundsätze (lt. Tab. 1):

AllGr 8

Grundsätze gem. LROP und RROP:

*LROP 3.2.1 01*

Die Landwirtschaft soll in allen Landesteilen als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und in ihrer sozio-ökonomischen Funktion gesichert werden (...).

*RROP 3.2 C 02*

Gebiete mit einer relativ hohen natürlichen Ertragsqualität des Bodens sind als Grundlage einer gesunden landwirtschaftlichen Produktion zu sichern. Sie sollen in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Diepholz sind diese Gebiete als Vorsorgegebiete für Landwirtschaft festgesetzt (...).

Ziele gem. LROP und RROP:

*RROP 1.3 D 01*

Die Funktion des ländlichen Raumes als (...) Standort der land- und forstwirtschaftlichen Produktion ist zu sichern und weiter zu entwickeln.

*RROP 3.2 D 01*

Die Landwirtschaft mit ihren vielfältigen Wirtschafts- und Sozialfunktionen ist langfristig zu sichern. Als Grundlage für die Veredlungswirtschaft sind die gesamten landwirtschaftlich genutzten Flächen heranzuziehen; sie sind für die standortgerechte Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie zur Pflege und Entwicklung der Kulturlandschaft zu erhalten.

*RROP 3.2 D 02*

Die in der Zeichnerischen Darstellung als Vorsorgegebiete für die Landwirtschaft festgesetzten Gebiete mit einer hohen Ertragsqualität und großen Bedeutung als Grundlage für die Veredelungswirtschaft sind zu sichern und in ihrer Eignung möglichst nicht zu beeinträchtigen. Sie sind als Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft bei der Abwägung von Nutzungsansprüchen besonders zu beachten.

*RROP 3.2 D 03*

Der Schutz des Bodens als Lebensraum und Lebensgrundlage für Mensch, Tier und Pflanze und die Erhaltung einer tragfähigen, vielfältigen Kulturlandschaft sind bei der landwirtschaftlichen Bodennutzung besonders zu beachten. Im Rahmen der durch staatliche Agrarpolitik der unterschiedlichen Ebenen (EU, Bund, Land) bestimmten äußeren Rahmenbedingungen der Landwirtschaft sowie der unterschiedlichen Standortfaktoren - Moor, Geest, Flussauwe - ist eine Landwirtschaft mit hoher wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit zu sichern und zu stärken, die

- Nahrungsmittel umweltschonend produziert und die Kulturlandschaft erhält,
- Arbeitsplätze in der Landwirtschaft sowie im vor- und nachgelagerten Gewerbe sichert,
- ökologische Leistungen im Natur-, Wasser- und Bodenschutz erbringt,
- nachwachsende Rohstoffe bereitstellt und
- Möglichkeiten für Ferientourismus auf dem Bauernhof bietet.

**Bewertung:**

Durch das Vorhaben werden der Landwirtschaft ca. 30 ha dauerhaft entzogen. Dabei spielt es aus Sicht der Raumordnung keine Rolle, ob die entsprechenden Flächen von den privaten Eigentümern freiwillig abgegeben werden oder nicht. Entscheidend ist die Tatsache, dass diese Flächen dem „Wirtschaftsbereich Landwirtschaft“ insgesamt als Produktionsgrundlage entzogen werden. Es ist abzuwägen, ob der mit dem Vorhaben zwangsläufig verbundene Flächenverlust für die Landwirtschaft mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung im Landkreis Diepholz vereinbar ist.

Das RROP des Landkreises setzt sehr hohe Maßstäbe zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen an. So ist die Sicherung dieser Flächen für die standortgerechte Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse nicht „lediglich“ als Grundsatz sondern als Ziel im RROP festgesetzt. Diese Festsetzung wiegt in der raumordnerischen Abwägung schwer, auch wenn sich die Zielformulierung nicht explizit auf den Untersuchungsraum bezieht sondern als allgemeine Zielvorgabe zu



verstehen ist.	
In der Gewichtung der Bewertung ist allerdings auch zu berücksichtigen, dass es sich bei den Böden um Böden mit geringer Ertragskraft handelt.	

#### IV. 2.3 Wasserwirtschaft

##### **Für die raumordnerische Bewertung relevante Ziele und Grundsätze der Raumordnung:**

###### Allgemeine Grundsätze (lt. Tab. 1):

AllGr 10

###### Grundsätze gem. LROP und RROP:

###### *LROP 3.2.4 12 Satz 3*

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind überschwemmungsgefährdete Gebiete zu berücksichtigen.

###### *RROP 3.9.0 C 01*

Die Gewässer sind umweltverträglich so zu nutzen und zu bewirtschaften, dass das Wasser seine vielfältigen Funktionen nachhaltig erfüllen kann. (...)

###### *RROP 3.9.0 C 02*

Wasserbauliche Maßnahmen und die Unterhaltung und Pflege der Gewässer sind im Einklang mit dem Naturhaushalt und den Belangen der Landespflege durchzuführen.

###### Ziele gem. LROP und RROP:

###### *LROP 3.2.4 05*

Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass keine nachteiligen Veränderungen des mengenmäßigen Zustandes und der hieraus gespeisten oberirdischen Gewässer und grundwasserabhängigen Landökosysteme entstehen.

###### *LROP 3.2.4 11*

Überschwemmungsgebiete sind in ihrer Funktion als natürliche Rückhalteräume, insbesondere in den Auen und an den Gewässern, zu erhalten.


###### *LROP 3.2.4 12 Satz 2*

Raubedeutsame Planungen und Maßnahmen sind dort nur zulässig, soweit sie mit den Anforderungen des Hochwasserschutzes vereinbar sind, insbesondere die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt wird, die Realisierung im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, Alternativstandorte außerhalb der Überschwemmungsgebiete nicht vorhanden sind und die Belange der Ober- und Unterlieger beachtet werden.

###### *RROP 3.9.3 D 04*

Die gesetzlich festgestellten und die natürlichen Überschwemmungsgebiete sind von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten.

##### **Bewertung:**

Die Qualität des Grundwasser wird lt. hydrologischem Gutachten nicht in der Weise beeinträchtigt, als das sich daraus eine raumordnerische Unverträglichkeit ergeben würde. Das Gegenteil ist der Fall. Da die ursprünglich durch	
---	---

<p>Intensivlandwirtschaft genutzte Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen wird, ist durch den Sandabbau mit einer Verbesserung der Grundwasserqualität zu rechnen.</p> <p>Ein Absinken des Grundwassers ist lt. Gutachten nicht zu erwarten. Der Absenktrichter geht nicht über das eigentliche Abbaugbiet hinaus.</p> <p>Auch eine negative Beeinträchtigung des Klosterbaches ist nicht zu erwarten, sofern die in den Verfahrensunterlagen genannten Sicherheitsbestimmungen und Vorsichtsmaßnahmen eingehalten werden.</p>	
--	--

#### IV. 2.4 Forstwirtschaft

##### **Für die raumordnerische Bewertung relevante Ziele und Grundsätze der Raumordnung:**

###### Allgemeine Grundsätze (lt. Tab. 1):

AllGr 3, 7, 8

###### Grundsätze gem. LROP und RROP:

###### *LROP 3.2.1 02/03*

Wald soll wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt und für die Erholung der Bevölkerung erhalten und vermehrt werden. (...) Wald soll durch Verkehrs- und Versorgungstrassen nicht zerschnitten werden. Waldränder sollen von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden.

###### Ziele gem. LROP und RROP:


###### *RROP 3.3 D 03*

Aufgrund der geringen Bewaldung des Landkreises sind alle Möglichkeiten zur Vergrößerung der Waldfläche zu nutzen. Auch kleinere Waldbestände und Feldgehölze sind wegen ihrer Bedeutung für Natur und Landschaft zu erhalten. (...)

###### *RROP 3.3 D 06*

Unvermeidbare Eingriffe in Waldbestände sind durch mindestens flächengleiche Ersatzaufforstungen auszugleichen. Wald soll durch Verkehrs- und Versorgungstrassen nicht zerschnitten werden.

##### **Bewertung:**

<p>Die Forstflächen im Untersuchungsgebiet haben aktuell eine überdurchschnittliche Bedeutung für die Schutz- und Erholungsfunktion des Landschaftsschutzgebietes.</p> <p>Durch das eigentliche Abbaugbiet wird keine Waldfläche beeinträchtigt. Auch der Bestand des Waldes wird durch das Vorhaben nicht reduziert. Sehr wohl wird jedoch die Waldfunktion entlang der nördlichen Abfuhrstrecke durch den prognostizierten LKW Verkehr sowohl in seiner Erholungsfunktion als auch in seiner ökologischen Funktion beeinträchtigt.</p> <p>Ob und in welcher Form Eingriffe in die Waldfunktion durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden können, ist in einem evtl. folgenden Genehmigungsverfahren zu bewerten.</p>	
---	---

## IV. 2.5 Rohstoffwirtschaft

### **Für die raumordnerische Bewertung relevante Ziele und Grundsätze der Raumordnung:**

#### Allgemeine Grundsätze (lt. Tab. 1):

AllGr 5, 6, 7

#### Grundsätze gem. LROP und RROP:

##### *LROP 3.2.2. 01 Satz 7*

Abbauwürdige Lagerstätten sollen planungsrechtlich von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten werden.

#### Ziele gem. LROP und RROP:

##### *LROP 3.2.2 01 Satz 1 bis 3*

Oberflächennahe und tief liegende Rohstoffvorkommen sind wegen ihrer aktuellen und künftigen Bedeutung als Produktionsfaktor der Wirtschaft und als Lebensgrundlage und wirtschaftliche Ressource für nachfolgende Generationen zu sichern. Für ihre geordnete Aufsuchung und Gewinnung sind die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen. Ihre bedarfsgerechte Erschließung und umweltgerechte Nutzung sind planerisch zu sichern.

##### *LROP 3.2.2 01 Satz 4*

Der Abbau von Lagerstätten ist auf die Gebiete zu lenken, in denen Nutzungskonkurrenzen und Belastungen für die Bevölkerung und die Umwelt am geringsten sind.

##### *LROP 3.2.2 01 Satz 5*

Rohstoffvorkommen sind möglichst vollständig auszubeuten.

##### *RROP 3.4 D 01*

Rohstoffe sind sparsam zu verwenden. Einsparungen durch Ersatzstoffe und Wiederaufbereitung sind anzustreben.

##### *RROP 3.4 D 06*

(...) Entgegenstehende Nutzungsansprüche sind beim Abbau von Lagerstätten durch planerische und technische Maßnahmen soweit wie möglich zu reduzieren.

### **Bewertung:**

Die Versorgung mit Rohstoffen ist für die heimische Rohstoff verarbeitende Industrie und Bauwirtschaft sowie für die Volkswirtschaft von höchster Bedeutung. Die Sicherung von Rohstoffvorkommen ist daher landesweit geregelt. Die Ausweisung eines Vorranggebietes für Rohstoffsicherung im Untersuchungsraum trägt der Vorgabe des Landes Niedersachsen Rechnung.



Das geplante Abbauggebiet liegt innerhab des im LROP ausgewiesenen Vorranggebietes Rohstoffsicherung. Dieses wiederum orientiert sich an der Rohstoffsicherungskarte des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG).

Auch wenn die Zeichnerische Festlegung des Vorranggebietes im RROP von der Zeichnerischen Festlegung des Vorranggebietes im LROP abweicht, so ist der Abbau des Rohstoffes Sand im geplanten Abbauggebiet südlich der Erdgasleitung

<p>offensichtlich natur- und umweltverträglicher als nördlich der Erdgasleitung, auch wenn das Abbaugelände dann innerhalb des ausgewiesenen Vorranggebietes für Rohstoffsicherung (lt. RROP) liegen würde.</p> <p>Der Bedarf an Rohstoffen orientiert sich an den am Markt abgefragten Mengen. Der Rohstoff Sand wird nicht auf Halde gelagert. Jeder m<sup>3</sup> Sand der an der Lagerstätte abgebaut wird, wird in der Industrie und der Bauwirtschaft auch benötigt. Ersatzstoffe für den Rohstoff Sand gibt es nicht. Das im RROP festgelegte Ziel, die Rohstoffe sparsam zu verwenden, richtet sich nicht an die Rohstoffwirtschaft sondern ist als allgemeine gesellschaftspolitische Herausforderung zu verstehen, Ressourcen –auch die Ressource Fläche- sparsam zu verwenden bzw. zu verbrauchen.</p> <p>Aufgabe der Raumordnung ist es, die im Boden befindlichen Rohstoffe so zu sichern, dass diese auch ausgebeutet werden können. Dieser Auftrag hat höchste raumordnerische Priorität und ist entsprechend stark zu bewerten.</p>	
---	--

#### IV. 2.6 Wohnen


**Für die raumordnerische Bewertung relevante Ziele und Grundsätze der Raumordnung:**

Ziele gem. RROP:

RROP 1.3 D 01

Die Funktion des ländlichen Raumes als Wohnstandort (...) ist zu sichern und weiter zu entwickeln.

**Bewertung:**

<p>Das geplante Vorhaben befindet sich im ländlichen Außenbereich.</p> <p>Zweifellos führt der geplante Sandabbau zur Beeinträchtigung von Wohn- und Lebensqualität und zu Wertverlusten der im Untersuchungsgebiet liegenden Immobilien. Das Vorhaben trägt nicht zur Sicherung des Raumes als Wohnstandort bei.</p> <p>In der raumordnerischen Bewertung ist jedoch auch zu berücksichtigen, dass im ländlichen Raum der Außenbereich als Wohnstandort nicht den gleichen gesetzlichen Schutz genießt wie der durch Bauleitplanung gesicherte Innenbereich.</p> <p>Die im Beteiligungsverfahren von den Betroffenen erwartete Bewertung des Wertverlustes der Immobilien, ist mit den Instrumenten der Raumordnung nicht möglich. Diese Bewertung kann nur für jeden Einzelfall erfolgen und dann im anschließenden Genehmigungsverfahren Berücksichtigung finden.</p>	
--	---

## IV. 2.7 Erholung, Freizeit und Tourismus

### **Für die raumordnerische Bewertung relevante Ziele und Grundsätze der Raumordnung:**

Allgemeine Grundsätze (lt. Tab. 1):

AllGr 7

Grundsätze gem. LROP und RROP:

*LROP 1.1. 07 Satz 3*

Die Entwicklung der ländlichen Regionen soll darüber hinaus gefördert werden, um

(...) die Umwelt, die ökologische Vielfalt, die Schönheit und den Erholungswert der Landschaft zu erhalten und zu verbessern

*LROP 3.2.3. 01 Satz 1*

Die Voraussetzungen für Erholung und Tourismus in Natur und Landschaft sollen in allen Teilräumen gesichert und weiterentwickelt werden.

*LROP 3.2.3 01 Satz 2*

Gebiete, die sich aufgrund ihrer Struktur, Ungestörtheit und Erreichbarkeit für die landschaftsgebundene Erholung eignen, sollen für diese Nutzung erschlossen werden.

*RROP 1.3 D 01*

Die Funktion des ländlichen Raumes als (...) Erholungsstandort (...) ist zu sichern und weiter zu entwickeln

*RROP 3.8 C 04*

Die für Erholungsnutzungen geeigneten Räume sind als Vorranggebiete oder als Vorsorgegebiete für Erholung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen.

### **Bewertung:**

Das Untersuchungsgebiet mit dem geplanten Abbau ist Teil des Naturparks Wildeshäuser Geest und hat eine durchaus relevante touristische Bedeutung. Allerdings hat die zu erwartende Beeinträchtigung der Erholungsfunktion des Naturparks durch das Vorhaben mit einer geplanten Abbaufäche von rund 0,02% der Gesamtfläche des Naturparks nur eine sehr geringe Bedeutung für den gesamten Naturpark.

Die Erholungsfunktion des Gebietes hängt unmittelbar mit der reizvollen und reich strukturierten Ausstattung der Landschaft zusammen. Aber auch die archäologische Bedeutung der noch vorhandenen Hügelgräber stellt einen touristischen Anziehungspunkt dar. Durch das Gebiet führen auf der geplanten Abfahrtroute zahlreiche Fern- und Regionalradwege, deren Bedeutung für den Freizeitverkehr erheblich sind.

Der touristischen Bedeutung trägt das RROP durch die Festlegung eines Vorranggebietes für ruhige Erholung in Natur und Landschaft sowie der Sicherung eines regional bedeutsamen Radwegs Rechnung.

Allerdings tangiert der geplante Abbau das Vorranggebiet nur teilräumlich. Durch das Vorranggebiet wird in erster Linie die Landschaft westlich des Klosterbaches



für ruhige Erholung gesichert. Das eigentliche Abbaugelände überschneidet sich zwar im Westen mit dem Vorranggebiet, befindet sich aber auf intensiv landwirtschaftlicher Nutzfläche, die auch heute nicht touristisch genutzt wird. Die geplanten Abfahrtrouten sowie der raumordnerisch gesicherte regional bedeutsame Radweg liegen außerhalb des festgelegten Vorranggebietes für ruhige Erholung in Natur und Landschaft.

Dennoch würde der Freizeitverkehr im Untersuchungsraum und insbesondere auf dem raumplanerisch gesicherten, regional bedeutsamen Radweg durch an- und abfahrende LKW beeinträchtigt. Allerdings betrifft dies nur einen relativ kurzen Streckenabschnitt von rund einem Kilometer. Zudem konzentriert sich der Freizeitverkehr auf die Sonn- und Feiertage, an denen kein Sandabbau stattfindet.

Durch Umsetzung der Maßgaben 5 und 6 kann eine Entflechtung des Verkehrs gesichert und die Beeinträchtigung für die Freizeitnutzung in der Art minimiert werden, dass dies keine raumordnungsrelevante Größe mehr darstellt.

#### IV. 2.8 Natur- und Landschaft

##### **Für die raumordnerische Bewertung relevante Ziele und Grundsätze der Raumordnung:**

###### Allgemeine Grundsätze (lt. Tab. 1):

AllGr 2, 3, 11

###### Grundsätze gem. LROP und RROP:

###### *LROP 3.1.1 01*

Die nicht durch Siedlungs- oder Verkehrsflächen in Anspruch genommenen Freiräume sollen zur Erfüllung ihrer vielfältigen Funktionen insbesondere bei der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, dem Erhalt der Kulturlandschaften, der landschaftsgebundenen Erholung sowie der Land- und Forstwirtschaft erhalten werden.

###### *LROP 3.1.1 04*

Böden sollen als Lebensgrundlage und Lebensraum, zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und in ihrer natürlichen Leistungs- und Funktionsfähigkeit gesichert und entwickelt werden. Flächenbeanspruchende Maßnahmen sollen dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprechen; (...)

###### *LROP 3.1.2 02 Satz 2*

Darin (In einem landesweitem Biotopverbund) sollen wertvolle, insbesondere akut in ihrem Bestand bedrohte Lebensräume erhalten, geschützt und entwickelt sowie untereinander durch extensiv genutzte Flächen verbunden werden.

###### *LROP 3.1.2 05*

Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Schutzerfordernisse der folgenden Gebiete zu berücksichtigen:

1. Gebiete mit international, national und landesweit bedeutsamen Biotopen,
2. Gebiete mit Vorkommen international, national und landesweit bedeutsamer Arten,
3. Gebiete von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung für den Naturschutz,
4. Gebiete mit landesweiter Bedeutung für den Moorschutz,
5. Gebiete mit landesweiter Bedeutung für den Fließgewässerschutz.

*RROP 2.1 C 06*

Für den Naturschutz wertvolle Bereiche sind insbesondere dort zu entwickeln, wo sich Möglichkeiten dafür im Zusammenhang mit Nutzungsänderungen und landschaftsverändernden Maßnahmen bieten.

Ziele gem. LROP und RROP:

*LROP 3.1.2 01*

Für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild wertvolle Gebiete, Landschaftsbestandteile und Lebensräume sind zu erhalten und zu entwickeln.

*RROP 1.3 D 01*

Naturräumliche Gegebenheiten und ökologische Funktionen sind nachhaltig zu sichern und zu verbessern

*RROP 2.1 D 01*

Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen und, soweit erforderlich, in ihrer ökologischen Leistungsfähigkeit wieder herzustellen.

**Bewertung:**

Bei dem Untersuchungsraum handelt es sich nicht um ein Gebiet mit international, national und landesweit bedeutsamen Biotopen, ein Gebiet mit Vorkommen international, national und landesweit bedeutsamer Arten, ein Gebiet von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung für den Naturschutz, ein Gebiet mit landesweiter Bedeutung für den Moorschutz und auch nicht um ein Gebiet mit landesweiter Bedeutung für den Fließgewässerschutz.



Der Untersuchungsraum ist jedoch Teil eines Landschaftsschutzgebietes. Aus raumordnerischer Sicht ist es von entscheidender Bedeutung, ob das Landschaftsschutzgebiet und die ihm zugewiesene Funktion durch den geplanten Abbau so beeinträchtigt wird, dass der Funktionszuweisung für das im RROP festgelegte Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft nicht mehr Rechnung getragen werden kann.

Es ist nach Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde und eines anerkannten Naturschutzverbandes davon auszugehen, dass durch den geplanten Abbau mittel- bis langfristig eine Verbesserung der Biotopstruktur erreicht werden kann. Zudem stellt die Untere Naturschutzbehörde eine Befreiung des in der LSG-Verordnung festgesetzten Bodenabbauverbots in Aussicht. Insofern werden die für die Bewertung maßgeblichen Ziele der Raumordnung erreicht, was zu einer entsprechend starken Gewichtung führt.

Die Anlage eines Sees widerspricht dem Gebietscharakter nicht in dem Maße, dass sich aus dem Vorhaben eine raumordnerische Unverträglichkeit herleiten ließe. Intensivlandwirtschaft, wie sie derzeit im Untersuchungsraum betrieben wird entspricht ebenso wenig dem ursprünglichen Landschaftscharakter, wie ein offenes Stillgewässer. Ohne menschliche Kultivierung, wäre die natürliche Vegetation hier ein Drahtschmielen-Buchenwald oder auch ein Flattergras-Buchenwald.

## IV. 2.9 Verkehr

### **Für die raumordnerische Bewertung relevante Ziele und Grundsätze der Raumordnung:**

Allgemeine Grundsätze (lt. Tab. 1):

AllGr 4

Grundsätze gem. LROP und RROP:

*RROP 3.6.0 C01 Satz 2 u. 3*

Durch räumliche Planungen sollen die Raumfunktionen so zugeordnet werden, dass der Verkehrsbedarf minimiert wird. Eine Entkoppelung von Wirtschafts- und Verkehrswachstum ist anzustreben. Bei der räumlichen Entwicklung der Regionen ist auf eine Begrenzung des Verkehrswachstums hinzuwirken.

Ziele gem. LROP und RROP:

*RROP 3.6.6 D 01*

Die vorhandenen Radwege sind zu sichern, weiter auszubauen und zu vernetzen. Grundsätzlich ist so auszubauen, dass Rollstuhlfahrer und Behinderte die Wege ungehindert nutzen können.

*RROP 3.6.1 D 05 Satz 2*

Das Fahrradleitsystem ist zu erhalten und auszubauen.

### **Bewertung:**

Der Freizeitverkehr (Fußgänger, Radfahrer, Reiter) sowie der landwirtschaftliche Verkehr auf der Nord-Abfahrroute wird unzweifelhaft auf einer Länge von ca. 1 bis 1,5 km beeinträchtigt, auch wenn der Vorhabenträger Maßnahmen zur Entflechtung des Verkehrs umsetzt.

Gegenüber dem Ist-Zustand treten allerdings auch Verbesserungen ein. Beispielsweise wird die Nord-Abfahrroute entlang der Siedenburg Grube aufgrund der Maßgabe 5 asphaltiert und erhält einen witterungsunabhängigen Untergrund. Dadurch wird die zur Zeit eingeschränkte Nutzungsmöglichkeit für den Freizeitverkehr sowie für Spaziergänger wieder hergestellt.

Durch die Maßgaben 1 und 2 wird sich das Verkehrsaufkommen im landesplanerisch festgestellten Vorhabengebiet (vgl. Abb. 1) insgesamt im Vergleich zum Ist Zustand nicht erhöhen sondern lediglich verlagern. Bei gleichzeitiger Verbesserung der Wegeinfrastruktur ist für das Vorhabengebiet daher eine Verbesserung der Verkehrssituation im Vergleich zum Ist-Zustand zu erwarten.



## IV. 3 Bewertung der Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter

### IV. 3.1 Mensch

#### **Für die raumordnerische Bewertung relevante Ziele und Grundsätze der Raumordnung:**

##### Grundsätze gem. LROP und RROP:

##### LROP 2.1 06 Satz 1

Nachteile und Belästigungen für die Bevölkerung durch Luftverunreinigungen und Lärm sollen durch vorsorgende räumliche Trennung nicht zu vereinbarender Nutzungen und durch hinreichende räumliche Abstände zu störenden Nutzungen vermieden werden.

##### **Bewertung:**

Die zu erwartenden Beeinträchtigungen der angrenzenden Wohnhäuser und der Wochenendhaussiedlung können durch geeignete Maßnahmen (u.a. Errichtung eines bepflanzten Lärmschutzwalles, frühzeitiger Nassabbau, Asphaltierung des Abfahrtweges) reduziert werden.



Die für den ländlichen Außenbereich geltenden gesetzlichen Lärmgrenzwerte werden lt. TÜV Gutachten an allen Messstellen, dh. zu allen betroffenen Wohnhäusern, eingehalten.

Dennoch sind die im Untersuchungsraum lebenden Menschen unzweifelhaft während des Bodenabbaus im Vergleich zum Ist-Zustand betroffen und werden in ihrer Lebens- und Wohnqualität physisch und psychisch beeinträchtigt.

### IV. 3.2 Tiere und Pflanzen

#### **Für die raumordnerische Bewertung relevante Ziele und Grundsätze der Raumordnung:**

##### Allgemeine Grundsätze (lt. Tab. 1):

AllGr 10

##### Ziele gem. LROP und RROP:

##### LROP 3.1.2 01 Satz 1

Für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild wertvolle Gebiete, Landschaftsbestandteile und Lebensräume sind zu erhalten und zu entwickeln.

##### **Bewertung:**

Es ist davon auszugehen, dass es durch das Vorhaben zu keinen Verlusten von wertvoller Flora und Fauna kommt, die zu einer raumordnerischen Unverträglichkeit führt. Selbst während des Abbaueiterraumes werden sich neue Biotopstrukturen entwickeln, die zu einer Verbesserung gegenüber dem Ist-Zustand für Tiere und Pflanzen führen. Im benachbarten Sandabbau in Fesenfeld brütet beispielsweise der Uhu (rote Liste Art).



Durch das Vorhaben werden kurz-, mittel- und langfristig neue Lebensräume

<p>entwickelt. Im Nassabbau werden sich beispielsweise Amphibien ansiedeln, die aktuell keinen Lebensraum vorfinden. Auch die entstehenden Heckenstrukturen werden Lebensräume für Vögel und Fledermausarten sichern.</p> <p>Die naturschutzfachliche Eingriffsregelung ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens abzuarbeiten.</p>	
--	--


### IV. 3.3 Kulturgüter

**Für die raumordnerische Bewertung relevante Ziele und Grundsätze der Raumordnung:**

Allgemeine Grundsätze (lt. Tab. 1):

AllGr 8

**Bewertung:**

<p>Im Rahmen des Beteiligungsprozesses nahmen die Stellungnahmen zum Thema Umgang mit den zu erwartenden archäologischen Kulturgütern einen breiten Raum ein.</p> <p>Zwei sich widersprechende Positionen standen sich gegenüber.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die archäologischen Kulturgüter die derzeit im Boden liegen sollen für künftige Generationen gesichert werden, indem der Boden nicht ausgehoben wird.</li> <li>2. Der Sandabbau ist eine gute Gelegenheit auf Kosten des Vorhabenträgers wertvolle, zeitgeschichtliche archäologische Kulturgüter für die Öffentlichkeit zu heben, die ansonsten im Boden verbleiben würden.</li> </ol> <p>Durch Maßgabe 7 der Landesplanerischen Feststellung ist gesichert, dass der Bodenaushub in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege in der Art vollzogen wird, dass die zu erwartenden Kulturgüter nicht zerstört werden.</p> <p>Auch das noch vorhandene Hügelgrab wird nicht zerstört sondern langfristig in ein aufgewertetes Landschaftsbild integriert.</p>	
---	---


### IV. 3.4 Boden

**Für die raumordnerische Bewertung relevante Ziele und Grundsätze der Raumordnung:**

Allgemeine Grundsätze (lt. Tab. 1):

AllGr 9 u. 10

**Bewertung:**

<p>Durch den Sandabbau wird die Bodenstruktur zwar unwiederbringlich zerstört, durch die Rekultivierung der Abbaustätte können Bodenfunktionen aber auch neu entwickelt werden.</p> <p>Die Abwägung zur Rohbodensituation führt zu keiner raumordnerischen Unverträglichkeit.</p>	
---	---

## V. Raumordnerische Gesamtabwägung

Tab. 2: Zusammenfassung der raumordnerischen Bewertungen

Bewertung der Belange der Raumordnung	positiv	neutral	negativ
Raumstruktur / Freiraumfunktion	👍👍👍👍	👉👉👉	👎👎👎
Landwirtschaft			👎👎
Wasserwirtschaft	👍		
Forstwirtschaft			👎
Rohstoffwirtschaft	👍👍👍		
Wohnen			👎👎
Erholung, Freizeit und Tourismus		👉	
Natur und Landschaft	👍👍👍		
Verkehr	👍		
Bewertung der Belange der Umweltschutzgüter	positiv	neutral	negativ
Mensch			👎👎
Tiere und Pflanzen	👍👍👍		
Kulturgüter		👉	
Boden		👉	
	positiv	neutral	negativ
<b>Gesamt</b>	<b>15</b>	<b>6</b>	<b>10</b>

Unter Berücksichtigung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung, der Abwägung mit den Planungen und Maßnahmen der anderen am Raumordnungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen und unter Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Einbeziehung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung ist im Rahmen der zusammenfassenden raumordnerischen Abwägung aller raumbedeutsamen Belange für das Vorhaben „Sandabbau in Stühren, Stadt Bassum“ folgendes landesplanerisch festzustellen:

Das Vorhaben „Sandabbau in Stühren, Stadt Bassum“, in Art und Umfang wie in den Verfahrensunterlagen beschrieben, ist unter Beachtung der in dieser landesplanerischen Feststellung festgelegten Maßgaben mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar.

### **Begründung:**

Die durch das Vorhaben betroffenen raumordnungsrelevanten Belange wurden in den Kap. IV. 1 bis IV. 3 nach raumordnerischen Maßstäben gewichtet und bewertet. Als Maßstab für die raumordnerische Bewertung des Vorhabens werden „Allgemeine Grundsätze“, „Grundsätze“ und „Ziele der Raumordnung“ herangezogen.

Die Bewertung verdeutlicht, dass das Vorhaben -isoliert betrachtet- raumverträglich ist. Das Gewicht der positiven Bewertungen wiegt um 50% stärker als das Gewicht der negativen Bewertungen (vgl. Tab. 2).

Das Raumordnungsverfahren hat allerdings das geplante Sandabbau Vorhaben in Stühren nicht isoliert betrachtet sondern den gesamten Untersuchungsraum, einschließlich der im Raum vorhandenen Vorbelastungen. Die Vorbelastungen durch weitere im Abbau oder in der Verfüllung befindliche Sandgruben fließen ebenfalls in die Bewertung des Vorhabens ein. Auch die Bewertung der Null-Variante (vgl. Kap. II. 3) wurde in der Gesamtabwägung mit betrachtet und berücksichtigt.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens sind insgesamt 53 private Stellungnahmen eingegangen, die mehrheitlich auf die vorhandenen Belastungen sowie die zu erwartenden Belastungen der Bevölkerung und Ihres Lebensumfeldes hinweisen. Diese berücksichtigt die Raumordnung in ihrer Bewertung ebenfalls.

Die Auswertung der privaten Stellungnahmen hat ergeben, dass als Belastung des Lebensumfeldes insbesondere die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (13 Nennungen) und die Beeinträchtigungen durch LKW-Fahrten (25 Nennungen) wahrgenommen werden.

Durch die Maßgaben 1 und 2 sowie die Konkretisierungen in einem raumordnerischen Vertrag, wird die Belastung durch LKW Verkehr im Untersuchungsraum maximal auf das heutige Niveau festgelegt. Bezogen auf den Gesamttraum wird es somit zu keinen zusätzlichen Belastungen durch LKW-Fahrten kommen. Weiterhin können die visuellen Beeinträchtigungen durch die zu erwartenden Veränderungen im Landschaftsbild durch die Maßgabe 3 so vermindert werden, dass nicht mehr von einer Raumrelevanz auszugehen ist.

Mit den in den Maßgaben 1 und 2 festgelegten Auflagen für den Vorhabenträger trägt der Landkreis den Belangen der Bevölkerung aufgrund der Vorbelastung des Raumes Rechnung und kommt damit zu einer Bewertung, die dem Gesamtvorhaben die Raumverträglichkeit bescheinigt.

## VI. Begründung der Maßgaben

### Maßgabe 1

*Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass ein zeitlich paralleler Sandabbau im Trockenabbauverfahren in der Abbaustätte Fesenfelder Heide und im neuen Abbaugelände Stühren ausgeschlossen wird. Näheres ist in einem raumordnerischen Vertrag zu regeln.*

Mit dieser Maßgabe trägt die Untere Landesplanungsbehörde dem Sachverhalt Rechnung, dass im Vorhabengebiet derzeit noch im Abbau befindliche Rohstoffvorkommen vorhanden sind, die auch in den nächsten Jahren noch nicht erschöpft sind. Da diese Maßgabe nicht rechtssicher in eine Sandabbaugenehmigung übernommen werden kann, schließt die Untere Landesplanungsbehörde einen verbindlichen, raumordnerischen Vertrag mit dem Vorhabenträger ab, der die Erfüllung dieser Maßgabe garantiert.

### Maßgabe 2

*Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass – bezogen auf das in Abb. 1 dargestellte Vorhabengebiet – die Belastungen durch Staub und Lärm im Vergleich zum Ist-Zustand (05/2013) nicht steigen. Näheres ist in einem raumordnerischen Vertrag zu regeln.*

Mit dieser Maßgabe trägt die Untere Landesplanungsbehörde der bestehenden Vorbelastung im Raum Rechnung. Eine Zunahme der Lärm- und Staubbelastung wird durch die Maßgabe zur Sicherung der Wohn- und Lebensqualität der Anwohner ausgeschlossen. Da diese Maßgabe nicht rechtssicher in eine Sandabbaugenehmigung übernommen werden kann, schließt die Untere Landesplanungsbehörde einen verbindlichen, raumordnerischen Vertrag mit dem Vorhabenträger ab, der die Erfüllung dieser Maßgabe garantiert.

### Maßgabe 3

*Die visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch das Abbaugelände ist durch geeignete Maßnahmen zu minimieren. Entlang des Abbaugeländes sind auf Kosten des Vorhabenträgers sichtverschattende Feldgehölze mindestens ein Jahr vor Beginn der eigentlichen Abbauarbeiten anzulegen.*

Mit dieser Maßgabe trägt die Untere Landesplanungsbehörde der zu erwartenden Beeinträchtigung des Landschaftsbildes Rechnung.

### Maßgabe 4

*Neben der landesplanerisch festgestellten Abfahrtroute können im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auch alternative Abfahrtrouten geprüft werden, wenn diese eine direkte Anbindung an die B 51 ermöglichen.*

Zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Landesplanerischen Feststellung ist davon auszugehen, dass eine direkte Anbindung alternativer Abfahrtrouten an die B 51 aufgrund des geplanten 2+1 Ausbaus der Bundesstraße nicht möglich ist. Da nicht absehbar ist, wann der Ausbau der B 51 planfestgestellt sein wird und wie die Ausbaumaßnahmen im Detail dann umgesetzt werden sollen, kann im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bei geänderten Rahmenbedingungen eine Überprüfung einer Alternativroute möglich sein. Die Landesplanerisch festgestellte Abfahrtroute schließt Alternativen nicht aus. Sie stellt lediglich

fest, dass die in Abb. 1 dargestellte landesplanerisch festgestellte Abfahrtroute raumverträglich ist und keiner weiteren Prüfung bedarf.

### **Maßgabe 5**

*Die landesplanerisch festgestellte Abfahrtroute ist auf Kosten des Vorhabenträgers zu asphaltieren. Im Abstand von 150 bis 200 m sind Ausweichbuchten anzulegen, die auf Kosten des Vorhabenträgers mit Baum- oder Gehölzanpflanzungen eingegrenzt werden müssen.*

Mit dieser Maßgabe trägt die Untere Landesplanungsbehörde den vielfältigen Nutzungsansprüchen der Abfahrtroute Rechnung.

### **Maßgabe 6**

*Als Ausweichmöglichkeit für die Wander-, Reit- und Fernradwege auf der Trasse der landesplanerisch festgestellten Abfahrtroute ist auf Kosten des Vorhabenträgers eine Alternativstrecke als befestigter Sandweg westlich des Abbaugebietes zu sichern, bzw. auszubauen, der nördlich des Abbaugebietes wieder an die bisherige Trassen anschließt. Näheres ist in einem raumordnerischen Vertrag zu regeln.*

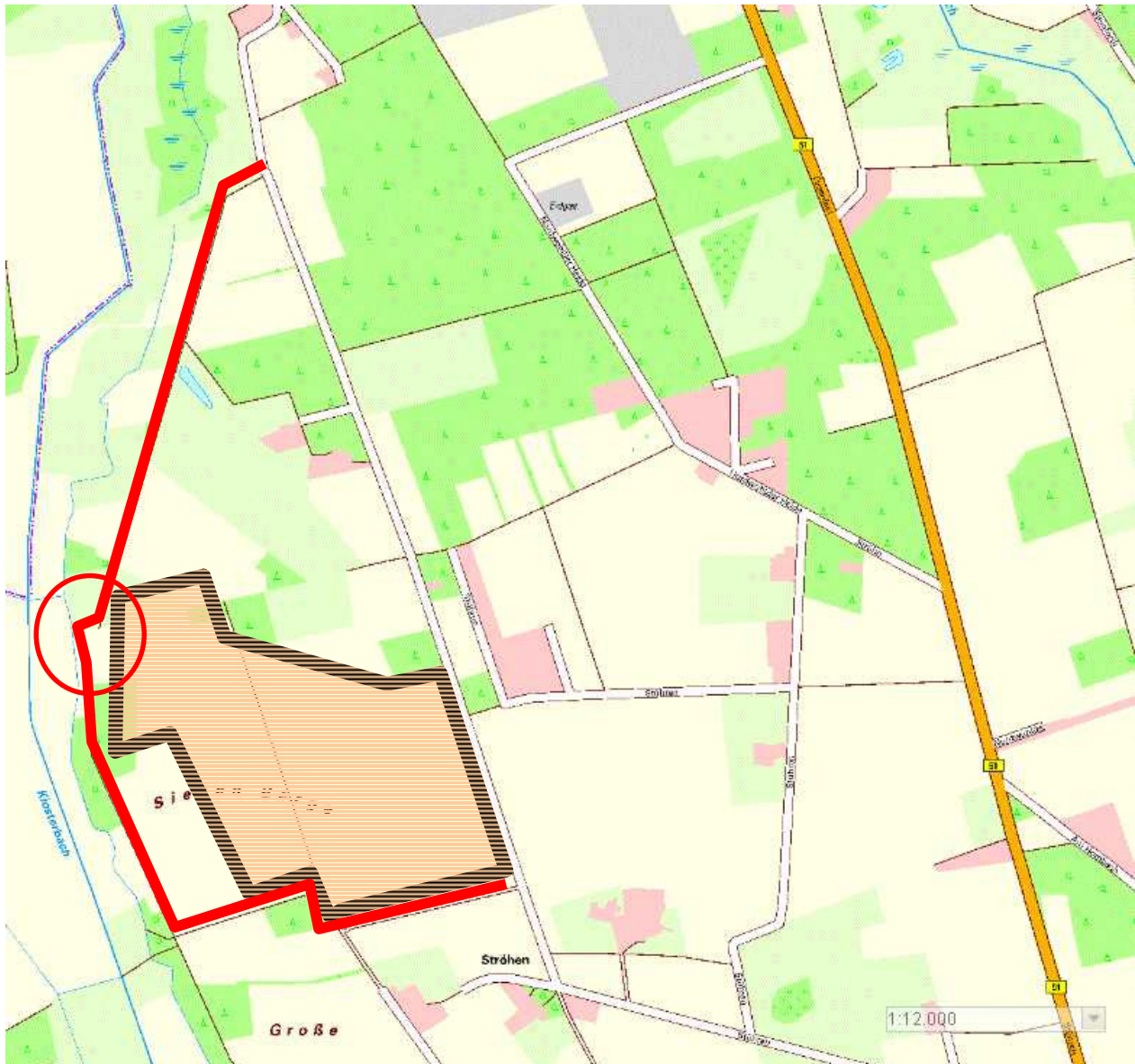
Mit dieser Maßgabe trägt die Untere Landesplanungsbehörde der regionalen und überregionalen Bedeutung der vom Vorhaben beeinträchtigten Rad-, Reit- und Wanderwege sowie der touristischen Bedeutung des Gebietes Rechnung. Insbesondere für Reiter und Spaziergänger wird durch diese Wegeverbindung eine attraktive Alternative geschaffen, die zu einer Verbesserung der Wegeinfrastruktur beiträgt. Die zu sichernde und zu befestigende Alternativstrecke ist in Abbildung 9 festgelegt. (Der eingekreiste Bereich ist neu anzulegen). Da diese Maßgabe nicht rechtssicher in eine Sandabbaugenehmigung übernommen werden kann, schließt die Untere Landesplanungsbehörde einen verbindlichen, raumordnerischen Vertrag mit dem Vorhabenträger ab, der die Erfüllung dieser Maßgabe garantiert.

### **Maßgabe 7**

*Das Abbaugebiet ist so zu gestalten, dass der Bestand des im Abbaugebiet befindlichen Hügelgrabes nicht gefährdet und die Erreichbarkeit auch während des Abbaubetriebes gewährleistet wird. Vor Beginn der Abbauarbeiten ist mit Hilfe von Sondageschnitten zu klären, welche Denkmalsubstanz im Boden erhalten ist. Bei entsprechenden Funden sind auf Kosten des Vorhabenträgers fachgerechte Grabungen durch eine Ausgrabungsfirma unter der Aufsicht des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege durchzuführen.*

Mit dieser Maßgabe trägt die Untere Landesplanungsbehörde dem Schutz der vorhandenen und im Boden vermuteten Kulturgüter Rechnung.

Abb. 9: Zu sichernde und auszubauende Alternativstrecke für Tourismus



## VII. Hinweise zur Rechtswirkung

Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens entfaltet keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber dem Träger des Vorhabens und Einzelnen; es ersetzt nicht Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstige behördliche Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens. Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens stellt keinen Verwaltungsakt dar. Eine verwaltungsgerichtliche Klagemöglichkeit besteht nicht. Rechtsschutz ist erst im nachfolgenden Zulassungsverfahren gegeben.

Es gilt jedoch das sog. Berücksichtigungsgebot: In den nachfolgenden Verfahren sowie bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die den im Raumordnungsverfahren

beurteilten Gegenstand betreffen, ist das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens gem. § 11 Abs. 5 Satz 1 NROG sowie nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 ROG zu berücksichtigen.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften bei der Durchführung des Raumordnungsverfahrens, die nicht innerhalb eines Jahres schriftlich geltend gemacht worden ist, ist unbeachtlich. Die Jahresfrist beginnt mit der Bekanntmachung über die Auslegung der Landesplanerischen Feststellung (vgl. § 11 Abs. 4 NROG).

Diepholz, den 22.05.2013

**Landkreis Diepholz**

**Der Landrat**

Fachdienst Kreisentwicklung

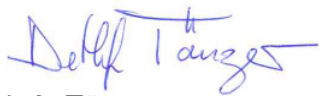
*Untere Landesplanungsbehörde*

**Bearbeitung:**

Andreas Gräfe

Tel.: 05441 / 976-1431

andreas.graefe@diepholz.de



i. A. Tänzer

## VIII Anhang

## Seite

VIII. 1. Abbildungsverzeichnis	II
VIII. 2. Abkürzungsverzeichnis	II
VIII. 3. Rechts- und Verwaltungsvorschriften	III
VIII. 4. Stellungnahmen	IV

## VIII. 1. Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Landesplanerisch festgestelltes Vorhabengebiet mit Abbaugelände und Abfuhrtrasse

Abb. 2: Geplantes Abbaugelände und untersuchte Abfuhrtrassen

Abb. 3: Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung

Abb. 4: Konkurrierende Nutzungsansprüche im Untersuchungsraum

Abb. 5: Rohstoffvorkommen 1. (rot) und 2. (blau) Ordnung

Abb. 6: Wohngebäude im Untersuchungsraum

Abb. 7: Überschneidung Abbaugelände mit Vorranggebieten lt. RROP

Abb. 8: Auszug aus der Zeichnerischen Darstellung des RROP Landkreis Diepholz, 2004

## VIII. 2. Abkürzungsverzeichnis

ALLGO	Allgemeine Gebührenordnung des Landes Niedersachsen
FFH	Fauna-Flora-Habitat
LBEG	Niedersächsisches Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
LROP	Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen
LSG	Landschaftsschutzgebiet
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küstenschutz und Naturschutz
NnatG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz
NROG	Niedersächsisches Raumordnungsgesetz
NSG	Naturschutzgebiet
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
ROG	Raumordnungsgesetz
ROV	Raumordnungsverfahren
RROP	Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Diepholz
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
VV-NROG	Verwaltungsvorschriften zum Niedersächsischen Gesetz über Raumordnung und Landesplanung

### VIII. 3. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

ALLGO	Allgemeine Gebührenordnung in der Neufassung vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.11.2012 (Nds. GVBl. S. 471)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).
LROP	Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) in der Fassung vom 8. Mai 2008 (Nds. GVBl. S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 252)
NROG	Niedersächsisches Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Arbeitshilfe Verbraucherschutz (Hrsg.), 2007: Hinweise und Erläuterungen zum Niedersächsischen Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG), (Entwurf, Stand: 16.11.2007).
NROG	Niedersächsisches Raumordnungsgesetz in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 252)
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskotengesetz in der Neufassung vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Gesetz geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 09.12.2011 (Nds. GVBl. S. 471)
ROG	Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)
RoV	Raumordnungsverordnung vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2766), zuletzt geändert durch Artikel 2b des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1914).
RROP 2004	Regionales Raumordnungsprogramm 2004 für den Landkreis Diepholz.
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
VV-NROG	Verwaltungsvorschriften zum Niedersächsischen Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (RdErl. d. ML v. 29.05.2008 – 302-20002/26-1) – VORIS 23100